Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6

E-DRÄS 6

Änderungen an DRS 3 *Segmentberichterstattung*, DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*, DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*, DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*, DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, DRS 18 *Latente Steuern*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.

Außerkraftsetzung des DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und des DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen*.

7. Oktober 2015

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme
bis zum 23. November 2015 aufgefordert.
Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufforderung zur Stellungnahme	3
Präambel	5
Vorbemerkung	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Übersicht der Änderungsvorschläge	9
Artikel 1: Änderungen des DRS 3	20
Artikel 2: Außerkraftsetzung des DRS 3-10	33
Artikel 3: Außerkraftsetzung des D RS 3-20	33
Artikel 4: Änderungen des DRS 8	33
Artikel 5: Änderungen des DRS 9	39
Artikel 6: Änderungen des DRS 13	43
Artikel 7: Änderungen des DRS 17 (geändert 2010)	45
Artikel 8: Änderungen des DRS 18	47
Artikel 9: Änderungen des DRS 19	49
Artikel 10: Änderungen des DRS 20	56
Artikel 11: Änderungen des DRS 21	64

Aufforderung zur Stellungnahme

Der HGB-FA des DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **23. November 2015**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Frage 1: Umfang des E-DRÄS 6

Durch E-DRÄS 6 sollen DRS 3 *Segmentberichterstattung*, DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*, DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*, DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*, DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, DRS 18 *Latente Steuern*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* geändert, DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* außer Kraft gesetzt werden.

Stimmen Sie dem Umfang des E-DRÄS 6 zu? Wenn nein, welche weiteren Standards sollen Ihrer Auffassung nach im Rahmen von DRÄS-6 geändert werden?

Frage 2: DRS 20 *Konzernlagebericht*: Nachtragsbericht

Für eine umfassende Bereitstellung der Informationen, die für das Verständnis der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens notwendig sind, wird in DRS 20 die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang empfohlen. Gleichfalls wird die Aufnahme einer Negativerklärung empfohlen, wenn kein Nachtragsbericht vorliegt.

a) Befürworten Sie die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang?

b) Stimmen Sie der Auffassung des DRSC zu, dass die Negativerklärung eine Erleichterung für den Adressaten des Konzernlageberichts darstellt und daher ggf. in den Konzernlagebericht aufgenommen werden sollte?

Frage 3: DRS 20 *Konzernlagebericht*: Erklärung zur Unternehmensführung

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden bestimmte Unternehmen verpflichtet, in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung über die Zielgrößen für den Frauenanteil und ggf. über die Einhaltung der Mindestquoten im Aufsichtsrat zu berichten. In DRS 20 werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Erachten Sie die entsprechenden Vorschriften in DRS 20 (DRS 20.K224 ff.) für sachgerecht und hilfreich?

Frage 4: DRS 20 *Konzernlagebericht*: Vorschriften zu Zweigniederlassungen

Durch das BilRUG werden auch Konzerne verpflichtet, über ihre Zweigniederlassungen zu berichten. In DRS 20.38a ff. wurden Regelungen zur Konkretisierung dieser Berichtsanforderung sowie eine Definition für Zweigniederlassungen aufgenommen

a) Erachten Sie die Definition von „Zweigniederlassung“ als zutreffend und operationabel?

b) Erachten Sie die Regelungen zu Zweigniederlassungen in DRS 20.38a ff. als sachgerecht und hilfreich?

Frage 5: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?

Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards ist der am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).

Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) wird somit vor allem das Ziel verfolgt, das BilRUG in den DRS zu berücksichtigen. Ferner sollen die Standards an andere Gesetzesänderungen, wie etwa die *Capital Requirements Regulation* oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angepasst werden. Schließlich sollen im Rahmen des E-DRÄS 6 redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen werden, die der Angleichungen innerhalb der DRS sowie der Beseitigung formaler Unstimmigkeiten dienen. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

Der HGB-FA des DRSC hat den folgenden Plan zur Überarbeitung der bestehenden Standards beschlossen.

- Änderung im Rahmen des DRÄS 6

  - DRS 3 *Segmentberichterstattung*
    Analog zu DRS 21 *Kapitalflussrechnung* sollen die branchenspezifischen Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und für Versicherungsunternehmen, die derzeit in den separaten Standards DRS 3-10 bzw. DRS 3-20 geregelt werden, in den DRS 3 verlagert werden.

  - DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*

  - DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*
    Die umfassende Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9 steht auf der aktuellen Agenda des HGB-FA und wird bis zum 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, im ersten Schritt die beiden Standards an die Gesetzesänderungen in Folge des BilRUG anzupassen. Dies soll im Rahmen des DRÄS 6 erfolgen. Grundlegende inhaltliche Änderungen sollen im zweiten Schritt im Rahmen eines umfassenden Projekts zur Überarbeitung des DRS 8 und DRS 9 erfolgen.

  - DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*

  - DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*

  - DRS 18 *Latente Steuern*

  - DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*
    Bei der Erarbeitung des neuen DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* erfolgten substantielle Änderungen an DRS 19. Die entsprechenden Änderungsvorschläge an DRS 19 (neue Textziffern 106a bis 106f) wurden im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Standardentwurf E-DRS 30 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* veröffentlicht. Diese Textziffern werden im Rahmen des E-DRÄS 6 nicht erneut zur Kommentierung gestellt.

- DRS 20 *Konzernlagebericht*
  Neben Anpassungen an die Gesetzesänderungen in Folge des BilRUG sollen in DRS 20 Regelungen aufgenommen werden, um das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

- DRS 21 *Kapitalflussrechnung*

- Außerkraftsetzung im Rahmen des DRÄS 6

  - DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten*

  - DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen*
    Da die Regelungen der beiden Standards in den DRS 3 integriert werden, sollen DRS 3-10 und 3-20 durch den DRÄS 6 außer Kraft gesetzt werden.

- Änderung in einem eigenständigen Änderungsstandard

  - DRS 16 (2012) *Zwischenberichterstattung*
    Bei diesem Standard besteht ein geringer Anpassungsbedarf an die Änderungen in Folge des BilRUG. Gleichzeitig machen die bevorstehenden gesetzlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist bis zum 27. November 2015 – eine Anpassung des DRS 16 (2012) erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der HGB-FA beschlossen, DRS 16 (2012) in einem Schritt an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Damit soll Ende 2015 begonnen werden.

- Keine Standardänderung im Rahmen des DRÄS 6

  - DRS 2 *Kapitalflussrechnung*, DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten*, DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen*
    Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRÄS 6 – im E-DRÄS 6 wird als Erstanwendungszeitpunkt das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr vorgeschlagen – werden diese drei Standards außer Kraft sein. Sie sind durch DRS 21 *Kapitalflussrechnung*, der für die nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre zu beachten ist, ersetzt worden. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Anpassung dieser Standards an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

  - DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*, DRS 7 *Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis*
    Beide Standards sollen im Rahmen des DRÄS 6 nicht geändert werden, da zu den genannten Standards im laufenden Jahr 2015 die Nachfolgestandards DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 22 *Konzerneigenkapital* veröffentlicht werden.

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS 6 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
ff.	fortfolgende
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)

Übersicht der Änderungsvorschläge

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
		DRS 3
3	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
3	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
3	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
3	3a	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
3	3b	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
3	4	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
3	5	Ergänzung infolge der Integration von DRS 3-10 und DRS 3-20 in DRS 3
3	8	Ergänzung infolge der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Anlage 2 auf Finanzdienstleistungsinstitute
3	19	Redaktionelle Änderung
3	20	Redaktionelle Änderung
3	30	Formulierung als Empfehlung (analog zu DRS 21.22)
3	32	Umsetzung der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch Art. 1 Nr. 16 BilRUG
3	33	Umsetzung der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch Art. 1 Nr. 16 BilRUG
3	36a	Neue Tz.: Anpassung an die analoge Vorschrift des DRS 21.32
3	37	Redaktionelle Änderung
3	40	Redaktionelle Änderung
3	42	Redaktionelle Änderung
3	43	Formulierung als Empfehlung (analog zu DRS 21.22)
3	44	Redaktionelle Änderung
3	49	Aufhebung der Tz: Anpassung an DRS 21
3	51	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
3	52	Neuformulierung der Vorschrift des Außerkrafttretens von DRS 3-10
3	53	Neuformulierung der Vorschrift des Außerkrafttretens von DRS 3-20
3	Anlage 2 neu	Integration der Vorschriften des DRS 3-10 in DRS 3 Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Finanzdienstleistungsinstitute Änderung der Begriffsdefinitionen „Handelsaktiva“, „Handelspassiva“, „Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen“ und „Regulatorisches Kapital“ Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen
3	Anlage 3 neu	Integration der Vorschriften des DRS 3-20 in DRS 3
3	Anlage 4 neu	Anlage 2 alt wird zu Anlage 4 neu

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
	(Beispiel)	Klarstellende Änderungen sowie Umsetzung der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch Art. 1 Nr. 16 BilRUG
3	B1-B6	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 3-10		
3-10		Integration in DRS 3 als Anlage 2
DRS 3-20		
3-10		Integration in DRS 3 als Anlage 3
DRS 8		
8	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
8	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
8	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
8	1a	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
8	1b	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
8	2a	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
8	3	Einfügung der Definition „Anteile anderer Gesellschafter“: Anpassung an DRS 23 Änderung der Definitionen „Tochterunternehmen“, „Beherrschender Einfluss“, „Beizulegender Zeitwert“: Anpassung an DRS 23 Änderung der Definition „Maßgeblicher Einfluss“: Anpassung an DRS 9.3 Änderung der Definition „Beteiligungsunternehmen“: Umsetzung der Änderung des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB durch Art. 1 Nr. 13 Buchstabe a BilRUG
8	Überschrift vor Tz. 8	Redaktionelle Änderung
8	11	Klarstellende Änderung
8	14	Anpassung an § 312 Abs. 3 Satz 2 HGB
8	15	Verweis auf die geänderte Regelung des § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB durch Art. 1 Nr. 33 Buchstabe a und Nr. 37 Buchstabe a BilRUG
8	19	Redaktionelle Änderung
8	22	Redaktionelle Änderung
8	23	Satz 1: Redaktionelle Änderungen Satz 2: Streichung des Satzes infolge der Änderung des § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh BilRUG Satz 3: Anpassung an DRS 23 Unterabs. 2: Einfügung des neuen Unterabs. 2 infolge der Änderung des § 253 Abs. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b BilRUG
8	24	Änderung der Tz. in Folge der Neuformulierung des § 309 Abs. 2 durch Art. 1 Nr. 35 BilRUG

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
8	26	Aufhebung als Folgeänderung zur Überarbeitung des DRS 7 (keine Verwendung des Begriffs „kumuliertes übriges Konzernergebnis“ in DRS 22)
8	27	Klarstellende Änderungen
8	28	Verlagerung der Regelung hinsichtlich der Zuschreibung des Equity-Wertes nach Tz. 29b
8	29	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
8	29a	Anpassung an die gesetzliche Regelungen des § 309 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB
8	29b	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
8	30	Umsetzung der Neuformulierung des § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB durch Art. 1 Nr. 37 Buchstabe b BilRUG
8	neue Überschrift vor Tz. 32a	Einfügen einer Überschrift vor der neuen Tz. 32a
8	32a	Umsetzung der Änderung des § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB durch Art. 1 Nr. 37 Buchstabe b BilRUG
8	33	Folgeänderung zum Ersetzen des DRS 4 durch den neuen DRS 23
8	35	Klarstellende Änderungen
8	45	Umsetzung der Neuformulierung des § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
8	47 Buchstabe c alt	Streichung, da nicht durch das Gesetz gefordert
8	47 Buchstabe d alt	Buchstabe d wird zu Buchstabe c und wird an die Neuformulierung des § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh BilRUG angepasst
8	47 Buchstabe e alt	Buchstabe e wird zu Buchstabe d Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
8	49 Buchstabe b neu	Umsetzung der Neuformulierung des § 268 Abs. 7 i.V.m § 298 Abs. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 12 Buchstabe d und Nr. 32 Buchstabe a BilRUG
8	49 Buchstabe c neu	Umsetzung der Neuformulierung des § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BilRUG
8	49 Buchstabe d neu	Buchstabe c wird zu Buchstabe d Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
8	50	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
8	50a	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens der Tz. 23 Unterabsatz 2
8	51	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
8	B1-B7	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 9		
9	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
9	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
9	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
9	1a	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
9	1b	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
9	2a	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
9	3	Änderung der Definition „Beizulegender Zeitwert“: Anpassung an DRS 23 Änderung der Definition „Gemeinschaftsunternehmen“: standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung und der Begrifflichkeiten Streichung der Definition „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ als Folgeänderung zur Aufhebung der Tz. 20
9	4	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG
9	5	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG
9	Überschrift vor Tz. 8	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG
9	8	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	9	Anpassung an § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB
9	12	Klarstellende Änderung
9	14	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG
9	15	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG Folgeänderung zum Ersetzen des DRS 4 durch DRS 23 Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	16	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	17	Umsetzung der Einführung der Überschrift „Anteilmäßige Konsolidierung“ vor § 310 HGB durch Art. 1 Nr. 36 BilRUG Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	18	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	19	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	20	Tz. wird aufgehoben: Folgeänderung zur Änderung der Tz. 23
9	21	Tz. wird aufgehoben: Folgeänderung zur Änderung der Tz. 23
9	23	Verweis auf entsprechende Regelungen des DRS 23
9	24	Aufhebung der Tz. wegen der Verlagerung der entsprechenden Regelung zu Anhangangabepflichten beim Ansatz eines passiven Unterschiedsbetrags nach Tz. 23

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
9	25 Buchstabe a	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
9	25 Buchstabe c neu	Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB
9	26	Tz. wird aufgehoben: Folgeänderung zur Änderung der Tz. 23
9	27	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
9	B1-B3	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 13		
13	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
13	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
13	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
13	1a	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
13	1b	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
13	4	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
13	6	Begriff „Stetigkeit“: redaktionelle Änderungen
13	Überschrift vor Tz. 7	Redaktionelle Änderung
13	7	Redaktionelle Änderung
13	9	Redaktionelle Änderung
13	10	Redaktionelle Änderung
13	11	Umsetzung Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch Art. 1 Nr. 16 BilRUG
13	12	Umsetzung Änderung der Nummerierung in § 284 Abs. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe b BilRUG Redaktionelle Änderung
13	13	Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
13	28	Redaktionelle Änderung
13	31	Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten
13	34	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
13	A1-A5	Streichung des Anhangs „Empfehlungen de lege ferenda“
13	B1	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 17 (geändert 2010)		
17	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
17	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
17	Zusammen-fassung	Redaktionelle Änderungen Anpassung an den geänderten Standardtext

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
17	8	Umsetzung der Änderung der Nummerierung in § 289 Abs. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc BilRUG
17	8a	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
17	15	Änderung des Verweises aufgrund von Einführung des IFRS 10
17	37	Umsetzung der Neuformulierung des § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BilRUG
17	83	Satz 1: Umsetzung der Änderung der Nummerierung in § 289 Abs. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc BilRUG Satz 2: Folgeänderung zu Änderung der Tz. 37
17	84	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
17	Überschrift vor Tz. 85	Streichung wegen Nichtrelevanz
17	85	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
17	Anlage	Umbenennung von „Anhang“ in „Anlage“: Standardübergreifende Vereinheitlichung Änderung der Nummerierung der Beispiele Verlagerung der Beispiele vor die Begründung
17	Begründung	Änderung der Nummerierung: Die Tz. der Begründungen werden mit „B“ nummeriert
17	B2	Anpassung an die Änderung in Tz. 8
17	B35a und Überschrift vor Tz. B35a	Begründung der Änderungen in Tz. 37
17	B57a	Begründung der Änderungen in Tz. 83
17	B59	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 18		
18	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
18	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
18	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
18	1	Umsetzung der Änderungen der §§ 285, 314 Abs. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 21 Buchstabe m und Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
18	3	Umsetzung der Änderungen des § 314 Abs. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
18	4	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
18	6	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
18	7a	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
18	26	Klarstellende Änderung
18	43	Folgeänderung im Zusammenhang mit Inkrafttreten des DRS 16 (2012)
18	59	Redaktionelle Änderung

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
18	63	Umsetzung der Einfügung der neuen Angabepflicht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
18	68	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
18	69	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
18	70	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
18	71	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
18	72	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
18	Begründung	Änderung der Nummerierung: Die Tz. der Begründungen werden mit „B“ nummeriert
18	B7	Umsetzung der Änderung des § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB durch Art. 1 Nr. 37 Buchstabe b BilRUG
18	B15a	Begründung der Änderung der Tz. 63
18	B17	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 19		
19	Vorbemerkung	Standardübergreifende Anpassung an die neue DRSC-Struktur
19	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
19	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
19	3	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung
19	5a	Standardübergreifende Vereinheitlichung des Geltungsbereichs
19	6	Änderung der Definitionen „Tochterunternehmen“, „Beherrschender Einfluss“, „Konsolidierungskreis“: Anpassung an DRS 23 Änderung der Definition „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“: Anpassung an DRS 21 Änderung der Definition „Zweckgesellschaften“: Anpassung an die Änderung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB in Folge des KAGB
19	17	Redaktionelle Änderungen
19	19 Buchstabe d	Anpassung an die Änderung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB in Folge des KAGB
19	21	Redaktionelle Änderung
19	22	Redaktionelle Änderung
19	23	Redaktionelle Änderung
19	26	Redaktionelle Änderung
19	30	Redaktionelle Änderung
19	33	Redaktionelle Änderung
19	43	Redaktionelle Änderung
19	45	Redaktionelle Änderung
19	48	Anpassung an die Änderung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB in Folge des KAGB

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
19	49	Folgeänderung zur Änderung der Tz. 48
19	54	Redaktionelle Änderung
19	62	Redaktionelle Änderung
19	64	Umsetzung der Änderung des § 290 Abs. 3 Satz 2 HGB durch Art. 1 Nr. 25 Buchstabe b BilRUG
19	66	Umsetzung der Änderung des § 290 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 25 Buchstabe c BilRUG
19	76	Redaktionelle Änderung
19	78	Folgeänderung zur Änderung der Definition „Tochterunternehmen“ Umsetzung der Änderung des § 294 Abs. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 29 BilRUG
19	81	Redaktionelle Änderung
19	87	Umsetzung der Änderung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 30 BilRUG
19	90	Umsetzung der Änderung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 30 BilRUG
19	91	Umsetzung der Änderung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 30 BilRUG
19	Überschriften vor Tz. 106a und 106c	Änderungen an DRS 19 im Rahmen der Erarbeitung des DRS 23 (diese Vorschläge wurden bereits der Öffentlichkeit zur Kommentierung gestellt)
19	106a-106f	Änderungen an DRS 19 im Rahmen der Erarbeitung des DRS 23 (diese Vorschläge wurden bereits der Öffentlichkeit zur Kommentierung gestellt)
19	111	Redaktionelle Änderungen
19	112	Redaktionelle Änderungen
19	113	Präzisierung aufgrund der Einfügung neuer Sätze 3 und 4 in § 313 Abs. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 38 Buchstabe c BilRUG
19	117	Umsetzung der Änderung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch Art. 1 Nr. 30 BilRUG
19	122	Redaktionelle Änderung
19	125	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
19	126	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
18	B1	Redaktionelle Änderungen
19	B8	Änderung der Begründung hinsichtlich der ausländischen Spezial-Sondervermögen aufgrund der Änderung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB durch das KAGB
19	Tz. B14	Begründung der Einfügung neuer Tz. 106c-106f im Rahmen der Erarbeitung des DRS 23
19	B15-B18	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG und des KAGB
19	Auszug aus dem HGB	Streichung, da in anderen DRS keine Gesetzestexte zitiert werden

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
		DRS 20
20	Vorbemerkung	Redaktionelle Änderungen
20	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
20	Zusammen-fassung	Anpassung an den geänderten Standardtext
20	7	Fettdruck: standardübergreifende Vereinheitlichung
20	11	Aufnahme der Definition des Begriffs „Zweigniederlassung“: Umsetzung der Änderung des § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd BilRUG Änderung der Definition „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“: standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung und der Begrifflichkeiten Änderungen der Definition „Leistungsindikator“, „Risikokapitalallokation“: klarstellende Änderungen
20	21	Umsetzung der Einfügung des neuen § 315 Abs. 5 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe d BilRUG
20	24	Redaktionelle Änderungen
20	Überschrift nach Tz. 38	Umsetzung der Änderung des § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd BilRUG
20	38a	Umsetzung der Änderung des § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd BilRUG
20	38b	Umsetzung der Änderung des § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd BilRUG
20	38c	Umsetzung der Änderung des § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd BilRUG
20	114	Änderung in Folge der Streichung von § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BilRUG
20	115	Aufhebung in Folge der Streichung von § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BilRUG
20	164	Klarstellende Änderung
20	185	Redaktionelle Änderung
20	187	Redaktionelle Änderung
20	K224	Umsetzung der Einfügung des § 315 Abs. 5 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe d BilRUG
20	K225	Aufhebung der Tz.: Umsetzung der Einfügung des § 315 Abs. 5 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe d BilRUG
20	K226	Umsetzung der Einfügung des § 315 Abs. 5 HGB durch Art. 1 Nr. 40 Buchstabe d BilRUG
20	K227	Umsetzung der Änderung an § 289a HGB durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Frauenquote
20	K231	Redaktionelle Änderung
20	K231a-K231c	Umsetzung der Änderung an § 289a HGB durch Art. 10 und 11 Gesetz

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
		zur Frauenquote
20	236	Neuformulierung der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
20	237	Aufhebung wegen Nichtrelevanz
20	238-241	Aufhebung der Vorschriften des Außerkrafttretens von DRS 5, DRS 5-10, DRS 5-20 und DRS 15 wegen nicht Relevanz
20	Einführungstext zur Anlage 1	Standardübergreifende Vereinheitlichung der Formulierung: Anpassung an DRS 3 und DRS 21
20	A1.22	Redaktionelle Änderung
20	B15	Anpassung an Änderungen in Tz. K224 ff.
20	B16	Redaktionelle Änderung
20	B18	Anpassung an die Einfügung der Tz. 38a – 38c
20	B19a	Begründung zu Tz. 38a – 38c
20	B30	Begründung zu Tz.114
20	B39	Redaktionelle Änderung
20	B40a-B40e	Begründung zu Tz. K224 ff.
20	B45-B46	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG
DRS 21		
21	Abkürzungs-verzeichnis	Anpassung an die geänderten Abkürzungen im Standardtext
21	9	„Konsolidierungskreis“: Anpassung an DRS 23
21	28	Umsetzung der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 durch Art. 1 Nr. 16 BilRUG sowie der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	32	Redaktionelle Änderung
21	39	Umbenennung der außerordentlichen Posten in Folge der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	40	Umbenennung der außerordentlichen Posten in Folge der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	46	Umbenennung der außerordentlichen Posten in Folge der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	50	Umbenennung der außerordentlichen Posten in Folge der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	55a	Einfügen der Vorschrift des Inkrafttretens geänderter Vorschriften
21	Analge 1	Umbenennung der außerordentlichen Posten in Folge der Einfügung der neuen Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 durch Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj BilRUG
21	Einführungstext	Redaktionelle Änderung

DRS	Tz.	Grund für die Änderung
	zur Anlage 2	
21	A2.1	Redaktionelle Änderung
21	A2.3	Anpassung der Definition des Begriffs „Sonstiges Kapital“ an neue bankaufsichtsrechtliche Eingekapitalsystematik
21	A2.4a	Hinweis auf Nichtanwendung der Tz. 28 auf Institute in Folge der Umsetzung der Änderung des § 340a Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB durch Art. 1 Nr. 58 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc BilRUG
21	A3.4a	Hinweis auf Nichtanwendung der Tz. 28 auf Versicherungsunternehmen in Folge der Umsetzung der Änderung des § 341a Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB durch Art. 1 Nr. 64 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BilRUG
21	B17, B24 und B25	Folgeänderungen zu Änderungen im Standardtext in Bezug auf außerordentliche Posten
21	B32-B34	Begründung der Änderungen in Folge des BilRUG

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3 (DRS 3) *Segmentberichterstattung* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 4 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 4 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   „Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAnz	Bundesanzeiger
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation / Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
z.B.	zum Beispiel“

1. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

   „Zusammenfassung

   Ziel der Segmentberichterstattung ist es, Informationen über die wesentlichen Geschäftsfelder eines Unternehmens und sein Umfeld zur Verfügung zu stellen, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit in die Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftsfelder zu verbessern.

   Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB um eine Segmentberichterstattung erweitern. Anderen Unternehmen, die eine Segmentberichterstattung freiwillig erstellen, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.

Die Segmentierung hat anhand der operativen Segmente des Unternehmens zu erfolgen. Diese ergeben sich aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens, wobei unterstellt wird, dass die Strukturierung auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken der Aktivitäten des Unternehmens abstellt.

Bei Bestehen mehrerer Segmentierungen nebeneinander hat sich die Unternehmensleitung für die Segmentierung zu entscheiden, die die Chancen- und die Risikostruktur des Unternehmens am besten widerspiegelt. Segmente mit homogenen Chancen und Risiken dürfen zusammengefasst werden.

Ein operatives Segment ist immer dann ein anzugebendes Segment, wenn die Umsatzerlöse mit externen Kunden und anderen Segmenten, das Segmentergebnis oder das Segmentvermögen mindestens jeweils 10 % des entsprechenden Gesamtbetrags ausmachen.

Der Entscheidungsbaum zu anzugebenden Segmenten ist in der Anlage 1 grafisch dargestellt.

Die Segmentdaten sind in Übereinstimmung mit den Bilanzansatz- und Bewertungsmethoden in dem zugrunde liegenden Konzernabschluss zu ermitteln. Die für die Segmente ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge haben miteinander zu korrespondieren. Das Segmentergebnis kann ggf. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten von der Unternehmensleitung definiert werden.

Im Segmentbericht ist von den einzelnen Daten auf den korrespondierenden Ausweis des Konzernabschlusses überzuleiten.

Es wird empfohlen, den Zahlen des Berichtszeitraums die entsprechenden Zahlen der Vorperiode gegenüberzustellen.

Im Anhang sind die Merkmale für die Abgrenzung der operativen Segmente und etwaige Zusammenfassungen zu beschreiben.

Die Tätigkeiten der anzugebenden Segmente sind zu beschreiben. Entsprechendes gilt für die jedem Segment zuzuordnenden Erzeugnisse. Die Zusammensetzung der geographischen Segmente ist zu erläutern.

Übersteigen die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10 % der gesamten externen und intersegmentären Außenumsatzerlöse, sind der Gesamtbetrag sowie die betroffenen Segmente anzugeben.

Der Standard enthält branchenspezifische Regelungen für die Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Anlage 2) sowie von Versicherungsunternehmen (Anlage 3).“

2. Textziffer 3a erhält folgende Fassung:

   „**3a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, sofern sie diesen freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind und freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen.**“

3. Textziffer 3b erhält folgende Fassung:

   „**3b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**“

4. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Anderen Unternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.“

5. Textziffer 5 erhält folgende Fassung:

   „**5. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen. Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in Anlage 2 und 3 zu diesem Standard geregelt.**“

6. In Textziffer 8 Buchstabe e wird das Wort „Kreditinstitute“ durch die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ ersetzt.

7. In Textziffer 19 Satz 1 wird das Wort „**Abschlusses**“ durch das Wort „**Konzernabschlusses**“ ersetzt.

8. In Textziffer 20 wird das Wort „Abschlusses“ durch das Wort „Konzernabschlusses“ ersetzt.

9. Textziffer 30 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satz 1 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „wird empfohlen“ ersetzt.

   b) Textziffer 30 wird nicht fett gedruckt.

10. In Textziffer 32 werden die Wörter „**der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**“ durch die Wörter „**vor Steuern**“ ersetzt.

11. Textziffer 33 erhält folgende Fassung:

    „**33. Wird als Segmentergebnis entweder das Ergebnis nach Steuern oder der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag, Zinsaufwand und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anzugeben.**“

12. Nach Textziffer 36 wird die folgende Textziffer 36a eingefügt:

    „36a. Werden in der Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben, sind die Regelungen dieses Standards einheitlich in der Segmentberichterstattung und der Kapitalflussrechnung anzuwenden.“

13. In Textziffer 37 wird das Wort „**Abschlusszahlen**“ durch die Wörter „**Posten der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung**“ ersetzt.

14. In Textziffer 40 werden die Wörter „**belegen ist**“ durch das Wort „**liegt**“ ersetzt.

15. In Textziffer 42 Satz 2 werden die Wörter „**Konzernunternehmen, d.h.**“ gestrichen.

16. Textziffer 43 erhält folgende Fassung:

    „43. Es wird empfohlen, den Angaben gemäß Tz. 31 bis Tz. 36 und Tz. 37 bis Tz. 39 die entsprechenden Beträge für das Vorjahr gegenüberzustellen.“

17. In Textziffer 44 wird das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ ersetzt.

18. Textziffer 49 wird aufgehoben.

19. Textziffer 51 erhält folgende Fassung:

„**51. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 15. Juli 2005 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

20. Nach Textziffer 51 wird die Überschrift „Außerkrafttreten“ eingefügt.

21. Nach der Überschrift „Außerkrafttreten“ werden die folgenden Textziffer 52 und 53 eingefügt:

„**52. DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* vom 20. Dezember 1999 (BAnz vom 31. Mai 2000), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (DRÄS 3) vom 15. Juli 2005 (BAnz vom 31. August 2005), wird aufgehoben; er ist letztmals anzuwenden auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**

53. DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* vom 20. Dezember 1999 (BAnz vom 31. Mai 2000), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (DRÄS 3) vom 15. Juli 2005 (BAnz vom 31. August 2005), wird aufgehoben; er ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

22. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB der erste Unterabschnitt des vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist, branchenspezifische Regelungen für die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB erweitert werden kann**.** Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Segmentberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

A2.1. Diese Anlage gilt für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4, 6 oder 10 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.

Definitionen

A2.2. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des allgemeinen Teils des Standards werden in dieser Anlage folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Segmenterträge:* Mindestbestandteile sind:**
- **Zinserträge,**
- **Provisionserträge,**
- **Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften,**
- **sonstige betriebliche Erträge.**

***Segmentaufwendungen:* Mindestbestandteile sind:**
- **Zinsaufwendungen,**
- **Risikovorsorge,**
- **Provisionsaufwendungen,**
- **Verwaltungsaufwendungen,**

– **sonstige betriebliche Aufwendungen.**

Institute können zusätzlich die weiteren Erträge bzw. Aufwendungen gemäß § 340f HGB berücksichtigen.

Segmentvermögen: **Mindestbestandteile sind, abzüglich der damit verbundenen Risikovorsorge (Nettogröße), bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:**
– **Barreserve,**
– **Forderungen an Kreditinstitute,**
– **Forderungen an Kunden,**
– **Handelsaktiva.**

Segmentschulden: **Mindestbestandteile sind bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:**
– **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,**
– **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,**
– **verbriefte Verbindlichkeiten,**
– **Handelspassiva.**

Handelsaktiva: **Forderungen, Wertpapiere und positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, die mit der Absicht eines kurzfristigen Handelserfolgs gehalten und in einem Handelsportfolio gebucht werden.**

Handelspassiva: **Finanzielle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen aus Leerverkäufen und negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, die der Erzielung kurzfristiger Handelserfolge dienen und dem Handelbestand zugeordnet sind.**

Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen: **Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und sonstige Risikopositionen gemäß Teil 3 CRR. Sie umfassen das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II CRR), das operationelle Risiko (Teil 3 Titel III CRR), das Marktrisiko (Teil 3 Titel IV CRR), das Abwicklungsrisiko (Teil 3 Titel V CRR) und das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) (Teil 3 Titel VI CRR).**

Regulatorisches Kapital: **Das nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (CRR) ermittelte Kapital.**

Ökonomisches Kapital: **Für Zwecke dieses Standards der Betrag, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig ist, um unerwartete Verluste aus Markt-, Adressenausfall- und sonstigen Risiken abzudecken.**

Aufwand/Ertrag-Relation: **Segmentbezogener Quotient aus Verwaltungsaufwand und dem laufenden Ertragsüberschuss (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis sowie Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen).**

Regeln

A2.3. Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Institut in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage bei der Berichterstattung über ein Segment, dem dieses Institut zugeordnet ist, zu beachten.

Bestimmung der anzugebenden Segmente

A2.4. Die Segmentierung soll die interne Organisations- und Berichtsstruktur eines Instituts widerspiegeln; die einzelnen Segmente weisen dabei homogene Chancen und Risiken auf. Damit unterscheiden sich der Ansatz einer Segmentierung nach

Chancen und Risiken und einer Segmentierung nach der internen Organisations- und Berichtsstruktur für Institute nicht.

A2.5. Die interne Organisations- und Berichtsstruktur und damit die Chancen und Risiken eines Instituts bestimmen dessen anzugebende Segmente. Werden die interne Organisationsstruktur sowie die Chancen und Risiken im wesentlichen von den Produkten und Dienstleistungen bestimmt, bilden die Geschäftsfelder die primär anzugebenden Segmente und die geographischen Tätigkeitsgebiete die sekundär anzugebenden Segmente.

Ermittlung der Segmentdaten

Grundsatz

A2.6. Die Ermittlung der Segmentdaten hat in Übereinstimmung mit der internen Steuerung des Instituts zu erfolgen. Wenn sich die interne Organisations- und Berichtsstruktur nach den Zahlen des externen Rechnungswesens richtet, hat die Ermittlung der Segmentdaten aus den Zahlen des externen Rechnungswesens zu erfolgen. Wenn die interne Steuerungsrechnung zugrunde gelegt wird, erfolgt die Ermittlung der Segmentdaten aus den internen Zahlen.

A2.7. Entsprechend der internen Steuerung werden Segmente teilweise als Cost-Center, teilweise als Profit-Center geführt. Bei Cost-Center-Führung findet ein interner Kostentransfer zwischen dem Segment des Leistungserstellers und dem Segment des Leistungsempfängers statt. Bei Profit-Center-Führung erfolgt ein entsprechender Ertragstransfer. Für diese Beziehungen ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Für Zwecke der Segmentberichterstattung sind die Kosten beim Leistungsempfänger bzw. die Erträge beim Leistungsersteller auszuweisen.

Ermittlung aus dem externen Rechnungswesen

A2.8. Die Zahlen des externen Rechnungswesens sind den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Die ausgewiesenen Bestandsgrößen und die ausgewiesenen Stromgrößen haben miteinander zu korrespondieren.

A2.9. Das Kapital ist im Sinne einer Kapitalzuordnung auf die einzelnen Segmente zu verteilen (allokiertes Kapital).

A2.10. Der Kapitalzuordnung wird entweder das bilanzielle Eigenkapital, das regulatorische Kapital oder das ökonomische Kapital zugrunde gelegt.

A2.11. Die Zuordnung des regulatorischen Kapitals erfolgt entsprechend den im Segment zugeordneten bankaufsichtsrechtlichen Risikopositionen.

A2.12. Die Zuordnung des Kapitals zu bestimmten Risikopositionen entsprechend der bankaufsichtlichen Handhabung erleichtert die Vergleichbarkeit mit anderen Instituten. Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Instituts ist die Kenntnis der Rentabilität des Engpassfaktors Kapital erforderlich.

A2.13. Die Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen sind den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Begründete Ausnahmefälle, in denen ein eindeutiger Segmentbezug fehlt, sind zu erläutern. Der nicht zugeordnete Betrag ist anzugeben und in die Überleitungsspalte aufzunehmen.

Ermittlung aus dem internen Rechnungswesen

A2.14. Sofern der Steuerung des Instituts vom externen Rechnungswesen abweichende interne Zahlen zugrunde liegen, sollen diese für die Segmentierung herangezogen werden.

A2.15. Bei der Kapitalzuordnung ist in Abhängigkeit von der internen Steuerungsrechnung das bilanzielle Eigenkapital, das regulatorische Kapital oder das ökonomische Kapital auszuweisen.

A2.16. Erfolgt eine Zuordnung des ökonomischen Kapitals zu den einzelnen Segmenten, so hat dies den Vorteil der besseren Risikoabbildung aufgrund der Verwendung interner Berechnungsverfahren.

A2.17. Die Aufteilung des Zinsüberschusses auf die einzelnen Segmente erfolgt zu internen Steuerungszwecken üblicherweise entweder nach der Marktzinsmethode oder auf Basis eines Barwertkonzepts. Die für interne Zwecke verwendete Methode ist für die Segmentberichterstattung zu übernehmen.

A2.18. Die Abgrenzung der Segmenterträge und -aufwendungen, des Segmentvermögens und der Segmentschulden hat analog zu der Abgrenzung bei Ableitung aus dem externen Rechnungswesen zu erfolgen.

A2.19. Die Zuordnung der Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen erfolgt analog zu Tz. A2.13.

Überleitung vom internen auf das externe Rechnungswesen

A2.20. Sofern für die Steuerung des Instituts vom externen Rechnungswesen abweichende interne Zahlen für die Segmentierung herangezogen werden, sind in einer gesonderten Spalte die internen auf die externen Zahlen überzuleiten. Die Überleitung ist zu erläutern.

A2.21. Eine auf Standardrisikokosten basierende Segmentberichterstattung ist in einer gesonderten Überleitungsspalte auf Ist-Risikokosten überzuleiten.

Angabepflichten für die Segmentberichterstattung

Angabepflichten je Segment

A2.22. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind anzugeben:

a) Zinsüberschuss,
b) Risikovorsorge,
c) Provisionsüberschuss,
d) Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften,
e) Verwaltungsaufwand,
f) Ergebnis nach Risikovorsorge,
g) Vermögen,
h) Verbindlichkeiten,
i) Risikopositionen,
j) allokiertes Kapital,
k) Rentabilität des allokierten Kapitals,
l) Aufwand-/Ertrag-Relation.

Die Position l) Aufwand-/Ertrag-Relation ist im Gegensatz zu den Positionen a) bis k) nicht auf die entsprechenden Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.

A2.23. Die für interne Zwecke verwendete Methode der Aufspaltung des Zinsüberschusses ist zu erläutern.

A2.24. Institute dürfen auf eine Zuordnung von Sachanlagevermögen und Abschreibungen zu Segmenten verzichten.

A2.25. Die Angabe von Investitionen in Sachanlagevermögen kann in der Regel aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes unterbleiben.

A2.26. Werden für den Leistungsersteller Erträge und für den Leistungsempfänger Kosten erfasst, sind die Angaben pro Segment um die internen Leistungsbeziehungen zu hoch. Bei wesentlichen Leistungsverflechtungen wird empfohlen, für jedes Segment die internen und externen Erträge und Kosten gesondert auszuweisen.

A2.27. Der Verpflichtung zur Offenlegung der internen Erträge steht nicht entgegen, interne Geschäfte eines Instituts, die im üblichen Geschäftsgang anfallen und zu Marktkonditionen abgeschlossen sind, nicht gesondert auszuweisen, da diese Geschäfte alternativ über den Markt abgeschlossen werden könnten.

A2.28. Das allokierte regulatorische oder ökonomische Kapital ist auf das bilanzielle Eigenkapital überzuleiten, der Unterschiedsbetrag ist zu erläutern.

A2.29. Die Ermittlungsgrundlage für den Ausweis des regulatorischen Kapitals (CRR) ist anzugeben, und die Zuordnung ist zu erläutern.

A2.30. Die Berechnungsgrundlagen für die Zuordnung des ökonomischen Kapitals sind offen zu legen; die zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sind zu erläutern.

Sonstige Angaben

A2.31. Für die sekundäre Segmentierung sind folgende Größen anzugeben:
a) Ergebnis vor Risikovorsorge,
b) Risikovorsorge im Kreditgeschäft,
c) Ergebnis nach Risikovorsorge,
d) Vermögen oder Risikopositionen,
e) Verbindlichkeiten oder allokiertes Kapital,
f) Aufwand-/Ertrag-Relation.

A2.32. Die Position f) Aufwand-/Ertrag-Relation ist im Gegensatz zu den Positionen a) bis e) nicht auf die Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.“

23. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3: Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Diese Anlage enthält branchenspezifische Regeln für die Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB erweitert werden kann**.** Sie modifizieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen zur Segmentberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Regeln

A3.1. Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage bei der

Berichterstattung über ein Segment, dem dieses Versicherungsunternehmen zugeordnet ist, zu beachten.

Bestimmung der anzugebenden Segmente

A3.2. Versicherungsunternehmen haben gemäß Art. 34 der Richtlinie 91/674/EWG (EG-Versicherungsbilanzrichtlinie) mindestens eine Segmentierung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in
a) Nicht-Lebensversicherungsgeschäft und
b) Lebensversicherungsgeschäft
vorzunehmen.

A3.3. Darüber hinausgehend wird für die produktorientierte Segmentierung eine gesonderte Berichterstattung für
a) Rückversicherungsgeschäft und
b) Finanzdienstleistungen
empfohlen.

A3.4. Wird das Krankenversicherungsgeschäft nicht als gesondertes Segment ausgewiesen, ist es dem Lebensversicherungsgeschäft zuzuordnen, sofern es nach Art der Lebensversicherung betrieben (§ 146 Abs. 1 Nr. 1–4 VAG) wird.

A3.5. Sofern primär eine Segmentierung produktorientiert erfolgt, ist grundsätzlich eine sekundäre Segmentierung nach geographischen Kriterien vorzunehmen.

A3.6. Erfolgt die Segmentierung der Daten für unternehmensinterne Entscheidungszwecke in erster Linie nach der geographischen Herkunft des Geschäfts, bildet diese auch das Kriterium für die primäre Segmentierung im Rahmen der Segmentberichterstattung. Die sekundäre Segmentierung hat in diesem Fall produktorientiert zu erfolgen.

A3.7. Sofern die primäre Segmentierung produktorientiert erfolgt, für die unternehmensinterne Berichterstattung aber keine geographischen Segmente vorliegen, kann sich eine sekundäre Segmentierung an anderen Kriterien entsprechend orientieren, z.B. Sparten, Kundengruppen oder Rechtseinheiten.

A3.8. Sofern sich aufgrund der Daten für die interne Berichterstattung keine sekundäre Segmentierung ergibt, wie es z.B. bei Inlandskonzernen der Fall sein kann, ist es nicht erforderlich, eine Segmentierung nach entscheidungsirrelevanten Kriterien, z.B. der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde, vorzunehmen. In den Erläuterungen zur Segmentberichterstattung ist jedoch darzulegen, aus welchen Gründen auf eine sekundäre Segmentierung verzichtet wurde.

Angabepflichten für die Segmentberichterstattung

Angabepflichten je Segment

A3.9. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind anzugeben:
a) erfasste Brutto-Beiträge,
aa) aus Versicherungsgeschäften mit externen Dritten,
bb) aus Versicherungsgeschäften mit anderen Segmenten,
b) verdiente Beiträge (netto),
c) Ergebnis aus Kapitalanlagen,
d) sonstige versicherungstechnische Erträge (netto),

e) Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto),
f) Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (netto),
g) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (netto),
h) sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (netto),
i) Segmentergebnis,
j) immaterielle Vermögensgegenstände,
aa) Geschäfts- oder Firmenwert,
bb) sonstige,
k) Kapitalanlagen,
l) Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen,
m) versicherungstechnische Rückstellungen (netto),
n) versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird,
o) sonstige Schulden.

A3.10. Wird als Segmentergebnis das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag und Zinsaufwand anzugeben. Wird als Segmentergebnis der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag, Zinsaufwand und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anzugeben. Tz. 32 und 33 sind insofern auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.

Sonstige Angaben

A3.11. Für die sekundäre Segmentierung sind folgende Größen anzugeben:
a) Brutto-Beitragseinnahmen einschließlich solcher aus Geschäften mit anderen Segmenten,
b) Kapitalanlagen.

A3.12. Sofern eine Zuordnung der Kapitalanlagen für die sekundäre Segmentierung nicht möglich ist, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.“

24. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4: Beispiel einer Segmentberichterstattung

Das folgende Beispiel ist nicht Teil der Vorschriften. Es dient der Illustration einer Segmentberichterstattung, die dieser Standard für ein diversifiziertes multinationales Unternehmen verlangen würde.
Das Beispiel bezieht sich auf ein international tätiges Industrieunternehmen der Automobilbranche. Die operativen Segmente umfassen, entsprechend der internen Berichterstattung, sowohl produktorientierte Betriebsbereiche wie auch einen geographischen Markt.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Beispiel auf die Gegenüberstellung der entsprechenden Beträge für das Vorjahr verzichtet.

Segmentabgrenzung

Entsprechend der internen Berichterstattung ist das Unternehmen nach den Arbeitsbereichen Personenwagen (A), Nutzfahrzeuge (B), Ersatzteile (C) und Nordamerika (D) organisiert. Aus Gründen der Klarheit sind die Bereiche Absatzfinanzierungstätigkeiten und Finanzdienstleistungen zu den sonstigen Segmenten zusammengefasst worden. Die Umsatzerlöse dieser Bereiche mit externen Kunden übersteigen zusammengefasst 10 % der gesamten externen und intersegmentären Umsatzerlöse. In Nordamerika erstellt und verkauft das Unternehmen seine

gesamte Produktionspalette und betreibt Absatzfinanzierungstätigkeiten und Finanzdienstleistungen. Als Segmentergebnis ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern gewählt (EBIT). Der Ertragsteueraufwand wird den einzelnen Segmenten proportional zum Segmentergebnis zugeordnet. Zinsaufwendungen werden den Segmenten für die interne Steuerung nicht zugeordnet.

Segmentangaben

	A	B	C	D	Sonstige Segmente	Gesamt
Umsatzerlöse	6.000	10.000	17.000	2.200	2.000	37.200
– mit externen Dritten						
– Intersegmenterlöse	–	–	6.000	3.000	–	9.000
Segmentergebnis	400	140	1.800	4.600	1.000	7.940
– darin enthaltene						
– Abschreibungen	400	200	100	3.500	2.200	6.400
– andere nicht zahlungswirksame Posten	–	–	1.000	2.500	–	3.500
– Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	–	–	–	1.000	1.000	2.000
– Erträge aus sonstigen Beteiligungen	–	–	–	–	500	500
Ertragsteueraufwand	146	51	658	1.680	365	2.900
Vermögen (einschließlich Beteiligungen)	4.000	10.000	6.000	22.000	90.000	132.000
Investitionen in das langfristige Vermögen	600	1.400	1.000	1.600	1.200	5.800
Schulden	800	2.000	1.000	1.900	3.800	9.500

Überleitungen

	Gesamt
Umsatzerlöse	
Umsatzerlöse der Segmente A-D	44.200
sonstige Umsatzerlöse/Erträge	2.000
	46.200
abzüglich intersegmentäre Umsatzerlöse	9.000
Umsatzerlöse laut Jahresabschluss	37.200

	Gesamt
Ergebnis	
Ergebnis der Segmente A-D	6.940
sonstige Erträge/Aufwendungen	1.000
EBIT	7.940
abzüglich Intersegmentergebnis	1.000
	6.940
nicht zuordenbare Posten:	
Erträge des Zentralbereichs	–
Aufwendungen des Zentralbereichs	(200)
Zinsergebnis:	
Zinserträge	4.400
Zinsaufwendungen	(1.500)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(2.900)

Ergebnis nach Steuern laut Jahresabschluss	6.740

	Gesamt
Vermögen	
Vermögen der Segmente A-D	42.000
sonstiges Vermögen	90.000
	132.000
abzüglich intersegmentäres Vermögen:	2.000
dem Segment nicht zugeordneter Geschäfts- oder Firmenwert	
Gesamtvermögen laut Jahresabschluss	130.000

	Gesamt
Schulden	
Schulden der Segmente A-D	5.700
sonstige Schulden	3.800
	9.500
abzüglich intersegmentäre Schulden	1.000
Gesamtschulden laut Jahresabschluss	8.500

	Gesamtbeträge laut Segmentbericht	Über-leitung	Gesamtbetrag laut Jahresabschluss
sonstige wesentliche Posten			
Investitionen in das langfristige Vermögen	5.800	1.500	4.300
Abschreibungen	6.400	1.000	5.400

Die Überleitung bei den Investitionen in das langfristige Vermögen betrifft die Ausgaben für den Bau eines neuen Forschungszentrums.

Sonstige Angaben

Die folgende Tabelle gibt die produktorientierten Beträge des Segmentes Nordamerika an (Tz. 38).

	Umsatzerlöse	Vermögen	Investitionen in das langfristige Vermögen
Nordamerika	5.200	22.000	1.600
Davon:			
– Personenwagen	2.000	10.000	1.200
– Nutzfahrzeuge	2.000	5.000	200
– Ersatzteile	700	6.500	100
– sonstige Segmente	500	500	100

Geographische Regionen

Die folgende Tabelle gibt die geographisch abgegrenzten Beträge für die Segmente PKW, Nutzfahrzeuge, Ersatzteile und für die sonstigen Segmente an (Tz. 39).

	A	B	C	Sonstige Segmente

Bundesrepublik				
a) Umsatzerlöse	3.000	6.000	15.000	1.100
b) Vermögen	2.000	5.000	3.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	800	350	500
Übriges Europa				
a) Umsatzerlöse	2.000	2.300	5.400	400
b) Vermögen	1.000	2.500	1.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	400	350	300
Übrige				
a) Umsatzerlöse	1.000	1.700	2.600	500
b) Vermögen	1.000	2.500	2.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	200	300	400

Großkunde

Die Umsätze mit einem Kunden in Produkten der Segmente Nutzfahrzeuge und Ersatzteile erreichten im Berichtsjahr 15 % des gesamten Umsatzes dieser beiden Segmente.

Erläuterungen

Die Verrechnungspreise für konzerninterne Umsätze werden marktorientiert festgelegt (At Arm's Length-Prinzip)."

25. Nach Anlage 4 wird folgende Begründung eingefügt:

„Begründung

Änderungen des DRS 3 *Segmentberichterstattung* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B1. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. So dienen die Änderungen in DRS 3.32 und 33 der Umsetzung der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch das BilRUG (Wegfall des Postens »Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit«). Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert.

B2. Im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gestaltung des Regelwerks wurden die Rechnungslegungs Standards zur Segmentberichterstattung (DRS 3, DRS 3-10 und DRS 3-20) in diesem Rechnungslegungs Standard zusammengeführt. Dabei gelten die allgemeinen Regeln für alle Unternehmen, die den Standard zu beachten haben. Den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen wird durch Modifikationen und Ergänzungen in entsprechenden Anlagen Rechnung getragen.

B3. Der Geltungsbereich der Anlage für Institute wurde auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt, da diese hinsichtlich der Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute im deutschen Handelsrecht mit Kreditinstituten grundsätzlich gleichbehandelt werden, sowie an die aktuell gültigen bankaufsichtsrechtlichen Rechtsinstrumente angepasst.

B4. Die Definitionen der Begriffe »Handelsaktiva« und »Handelspassiva« in DRS 3.A2.2 wurden geändert. Diese sind nicht mehr an aufbauorganisatorische Vorgaben geknüpft, sondern an den zugrundeliegenden Zweck eines kurzfristigen Handelserfolgs sowie die damit zusammenhängende bilanzielle Abbildung.

B5. Die Definition des Begriffs »Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen« wurde an die Regelungen der seit dem 1. Januar 2014 geltenden CRR angepasst; die Verweise innerhalb des Begriffs »Regulatorisches Kapital« in DRS 3.A2.2 sowie in DRS 3.A2.29 wurden entsprechend geändert.

B6. Der Bezug auf das VAG in DRS 3.A3.4 wurde an die mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 geänderte Fassung des VAG angepasst."

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10 (DRS 3-10) *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20 (DRS 3-20) *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 8 (DRS 8) *Bilanzierung von Anteilen an assoziierte Unternehmen im Konzernabschluss* vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98c vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164a vom 31. August 2005), geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (BAnz Nr. 27a vom 18. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   „Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)

bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
F&E	Forschung und Entwicklung
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „ Für die Kapitalaufrechnung sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Unternehmens in den Konzernabschluss nach der Equity-Methode zugrunde zu legen, die Ausnahmeregelung des § 301 Abs. 2 Satz 5 HGB i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB bleibt davon unbenommen.“

   b) Im Absatz 7 wird das Wort „darzustellen“ durch die Wörter „zu behandeln“ ersetzt.

3. Textziffer 1a Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „**Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

4. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

   „**1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**“

5. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

   „ **2a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

6. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

   „**3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:**

   Anteile anderer Gesellschafter: **Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens, der anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.**

   Assoziiertes Unternehmen: **Unternehmen, auf dessen Geschäfts- und Finanzpolitik ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt und das weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen ist.**

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren anderen Unternehmen gemeinsam geführt wird.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

***Beherrschender Einfluss:* Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.**

***Beizulegender Zeitwert:* Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (Marktpreis; § 255 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).**

***Beteiligungsunternehmen:* Unternehmen, an dem das beteiligte Unternehmen Anteile hält, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.**

Eine Beteiligung wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Anteil am Nennkapital des Beteiligungsunternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, an der Summe aller Kapitalanteile von mehr als 20 % zusteht.

***Equity-Methode:* Konsolidierungsmethode, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Equity-Wert fortgeschrieben werden.**

***Equity-Wert:* Bilanzansatz der Anteile an einem nach der Equity-Methode konsolidierten Unternehmen.**

***Maßgeblicher Einfluss:* Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können.**

Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Indizien für einen maßgeblichen Einfluss sind z.B.:

a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
b) Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens,
c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
e) Bereitstellung von wesentlichem technischem Know-how durch das beteiligte Unternehmen.“

7. Die Überschrift vor Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Angewandte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden“

8. In Textziffer 11 wird nach dem Wort „Gesellschafter“ die Angabe „nach § 307 Abs. 1 HGB“ eingefügt.

9. Textziffer 14 erhält folgende Fassung:

   „**14. Werden Anteile an einem assoziierten Unternehmen erworben und wird auf die Beteiligung im ersten nach dem Erwerb der Anteile aufgestellten Konzernabschluss die Equity-Methode angewendet, sind für die Kapitalaufrechnung die Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs zugrunde zu legen. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen.**“

10. Textziffer 15 erhält folgende Fassung:

    „**15. § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB gilt entsprechend (§ 312 Abs. 3 Satz 3 HGB).**“

11. In Textziffer 19 Satz 2 wird das Wort „**Goodwill**“ durch die Wörter „**Geschäfts- oder Firmenwert**“, das Wort „**passivischer**“ durch das Wort „**passiver**“ ersetzt.

12. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:

    „**22. Ein gemäß Tz. 19 ermittelter verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert bzw. als passiver Unterschiedsbetrag fortzuführen.**“

13. Textziffer 23 erhält folgende Fassung:

    „**23. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben (§ 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB, vgl. auch DRS 23.114 ff.). Der Geschäfts- oder Firmenwert ist grundsätzlich linear abzuschreiben. Eine andere als die lineare Abschreibungsmethode ist nur dann zulässig, wenn objektive Nachweise dafür vorliegen, dass diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffender widerspiegelt.**

    Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden, ist die planmäßige Abschreibung gem. § 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen.

14. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

    „**24. Die Fortführung des passiven Unterschiedsbetrags richtet sich nach § 309 Abs. 2 HGB (vgl. auch DRS 23.139 ff.).**“

15. Textziffer 26 wird aufgehoben.

16. In Textziffer 27 Satz 2 werden nach dem Wort „**Aktivierung**“ die Wörter „**der Beteiligung**“, nach dem Wort „**Gesellschafter**“ das Wort „**wieder**“ eingefügt.

17. Textziffer 28 Satz 3 wird gestrichen.

18. In Textziffer 29 Satz 1 wird das Wort „Goodwill“ durch die Angabe „Geschäfts- oder Firmenwert“ ersetzt.

19. Textziffer 29 erhält folgende Fassung:

„29. Außerplanmäßige Abschreibungen mindern in der Nebenrechnung zunächst den Geschäfts- oder Firmenwert (vgl. hierzu DRS 23.124 ff.). Nach dessen vollständiger Abschreibung wird der verbleibende Equity-Wert verringert.“

20. Nach Textziffer 29 werden folgende Textziffern 29a und 29b eingefügt:

„**29a. Der niedrigere Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts in der Nebenrechnung ist aufgrund des Wertaufholungsverbots auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten (§ 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB).**

29b. Der nicht auf dem Geschäfts- oder Firmenwert basierende Equity-Wert ist höchstens bis zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital im Bewertungszeitpunkt abzüglich der in der Nebenrechnung gemäß Tz. 21 fortgeführten stillen Reserven bzw. zuzüglich der fortgeführten stillen Lasten zuzuschreiben.“

21. Textziffer 30 erhält folgende Fassung:

„ **30. Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind unabhängig davon, wer der Empfänger der Lieferung oder Leistung ist, zu eliminieren, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.**“

22. Nach der Textziffer 32 werden die Überschrift „Latente Steuern“ und die folgende Textziffer 32a eingeführt:

„Latente Steuern

„**32a. Bei der Anwendung der Equity-Methode gelten § 306 HGB sowie DRS 18.26 entsprechend.**“

23. In Textziffer 33 Satz 2 wird die Angabe „**DRS 4 Tz. 8**“ durch die Angabe „**DRS 23.8**“ ersetzt.

24. Textziffer 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der neu erworbenen Anteile ist jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs gesondert zu ermitteln.**“

25. Textziffer 45 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**Der Betrag und die Art der darin enthaltenen Ergebnisanteile von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind im Anhang anzugeben, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.**“

26. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:

„**47. Bei erstmaliger Einbeziehung nach der Equity-Methode sind im Konzernanhang anzugeben:**

a) Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen,
c) jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird,
d) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde.“

27. Textziffer 49 erhält folgende Fassung:

„**49. Zu jedem Abschlussstichtag sind im Konzernanhang weiterhin anzugeben:**
a) die vom assoziierten Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
b) die in § 251 HGB bezeichneten Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse gegenüber assoziierten Unternehmen,
c) der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und nicht nach Buchstabe b anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist,
d) die Summe jeweils der Geschäfts- oder Firmenwerte und der passiven Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierten Unternehmen entfallen,
e) die Summe der negativen Equity-Werte,
f) für wesentliche assoziierte Unternehmen eine zusammengefasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“

28. Textziffer 50 erhält folgende Fassung:

„**50. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 05. Januar 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

29. Nach Textziffer 50 wird die folgende Textziffer 50a eingefügt:

„**50a. Tz. 23 Unterabsatz 2 ist erstmals auf Geschäfts- oder Firmenwerte anzuwenden, die aus Erwerbsvorgängen herrühren, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben.**“

26. Textziffer 51 wird aufgehoben.

27. Nach Textziffer 51 wird folgende Begründung eingefügt:

„Begründung

Änderungen des DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B1. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 und 4 EGHGB formuliert.

B2. Die Definitionen der Begriffe »Tochterunternehmen«, »Beherrschender Einfluss«, »Beizulegender Zeitwert« und »Maßgeblicher Einfluss« wurden an DRS 23 bzw. DRS 9 angeglichen; die Definition des Begriffs »Anteile anderer Gesellschafter« wurde in den Standard neu aufgenommen. Ferner wurde die Definition von »Beteiligungsunternehmen« an den geänderten Wortlaut des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB angepasst.

B3. Mit dem BilRUG wurde die planmäßige Abschreibung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts bei nicht verlässlich schätzbarer Nutzungsdauer auf zehn

Jahre festgelegt (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB) sowie die Anhangangabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB geändert. Diese Gesetzesänderungen wurden in DRS 8.23 bzw. DRS 8.47 Buchstabe c nachvollzogen.

B4. Der neue DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* enthält ausführliche Regelungen zur Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags. Da diese Regelungen auch bei der Anwendung der Equity-Methode gelten, erfolgte in DRS 8.23 und 24 der entsprechende Verweis. Ferner wurden die Regelungen hinsichtlich der Zuschreibung des auf dem Geschäfts- oder Firmenwert basierten Equity-Werts an die gesetzliche Vorschrift des § 309 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB angepasst.

B5. Mit dem BilRUG wurde die Anwendung der Vorschriften zu latenten Steuern auf die Equity-Methode durch einen expliziten Verweis auf § 306 HGB in § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB gesetzlich geregelt. Dies wurde in DRS 8 durch die Einfügung der neuen Tz. 32a sowie der Überschrift vor dieser Tz. nachvollzogen.

B6. Die Vorschrift zur Angabe der Höhe der Anschaffungskosten, des Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital und des Betrags des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. des passiven Unterschiedsbetrags bei der erstmaligen Einbeziehung nach der Equity-Methode (DRS 8.47 Buchstabe c in der Fassung vom 5. Januar 2010) wird gestrichen, da diese Angaben weder durch das Gesetz noch durch DRS 23 gefordert werden.

B7. Die Erweiterung der Angabevorschriften in DRS 8.49 Buchstabe b und c ist durch die Neufassung des § 268 Abs. 7 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB sowie des § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB durch das BilRUG bedingt."

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss* vom 13. September 2001 (BAnz Nr. 231 vom 11. Dezember 2001), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164a vom 31. August 2005), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (BAnz Nr. 27a vom 18. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:

„BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende"

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 das Wort „quotale" durch das Wort „anteilmäßige" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegt der Abschlussstichtag des Gemeinschaftsunternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen aufgrund eines Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einzubeziehen.“

3. Textziffer 1a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

4. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

„**1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**“

5. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„**2a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

6. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„**3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit der nachstehenden Bedeutung verwendet:**

***Beizulegender Zeitwert*: Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (Marktpreis; § 255 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).**

***Gemeinschaftsunternehmen*: Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Mutter- oder Tochterunternehmen und einem oder mehreren anderen nicht zum Konzern gehörenden Unternehmen gemeinsam geführt wird. Die gemeinsame Führung ist tatsächlich auszuüben.**

Gemeinsame Führung eines Unternehmens ist dann gegeben, wenn die Gesellschafterunternehmen strategische Geschäftsentscheidungen sowie Entscheidungen über Investitions- und Finanzierungstätigkeiten einstimmig treffen.

Die Existenz von Anteilen anderer Gesellschafter schränkt die Möglichkeit zur anteilmäßigen Konsolidierung grundsätzlich nicht ein.

***Maßgeblicher Einfluss:* Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können.**“

7. In Textziffer 4 wird das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“ ersetzt.

8. In Textziffer 5 wird das Wort „quotal“ durch das Wort „anteilmäßig“ ersetzt.

9. Die Überschrift vor Textziffer 8 wird wie folgt gefasst:

„Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierung“

10. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

„**8. Bei der anteilmäßigen Konsolidierung sind in den Konzernabschluss Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge sowie die Zahlungsströme entsprechend den Anteilen am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens einzubeziehen.**“

11. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:

„**9. Liegt der Abschlussstichtag eines Gemeinschaftsunternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einzubeziehen.**“

12. In Textziffer 12 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Mutterunternehmen“ ersetzt.

13. In Textziffer 14 wird das Wort „**Quotenkonsolidierung**“ durch die Wörter „**anteilmäßigen Konsolidierung**“ ersetzt.

14. Textziffer 15 erhält folgende Fassung:

„**15. Wird ein Gemeinschaftsunternehmen zu einem Tochterunternehmen, so stellen die im Konzernabschluss anteilmäßig konsolidierten Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt des Übergangs auf die Vollkonsolidierung die anteiligen Anschaffungskosten dar. Der bisher nicht anteilmäßig erfasste Teil der Vermögensgegenstände und Schulden ist mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Vollkonsolidierung (vgl. DRS 23.8 ff.) sinngemäß.**“

15. In Textziffer 16 Satz 2 werden das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“, das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ ersetzt.

16. In Textziffer 17 Satz 2 werden das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“, das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ ersetzt.

17. In Textziffer 18 werden das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“, das Wort „**Goodwill**“ durch die Angabe „**Geschäfts- oder Firmenwerts**“ ersetzt.

18. In Textziffer 19 wird das Wort „Vermögenswerten“ durch das Wort „Vermögensgegenständen“ ersetzt.

19. Textziffer 20 wird aufgehoben.

20. Textziffer 21 wird aufgehoben.

21. Textziffer 23 erhält folgende Fassung:

„**23. Bei Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passiven Unterschiedsbetrags im Rahmen der anteilmäßigen Konsolidierung gelten die Vorschriften für die Vollkonsolidierung entsprechend (vgl. DRS 23.213 f.).**“

22. Textziffer 24 wird aufgehoben.

23. Textziffer 25 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a werden die Wörter „Vermögenswerte“ jeweils durch die Wörter „Vermögensgegenstände“ ersetzt.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„**c) gesonderte Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer für die anteilmäßig konsolidierten Unternehmen während des Geschäftsjahrs.**“

24. Textziffer 26 wird aufgehoben.

25. Textziffer 27 erhält folgende Fassung:

„**27. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 05. Januar 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

28. Nach Textziffer 27 wird folgende Begründung eingefügt:

„Begründung

Änderungen des DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B1. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert.

B2. Die Definition des Begriffs »Beizulegender Zeitwert« wurde an DRS 23 angepasst. Als Folgeänderung zur Streichung der Tz. 20 wird die Begriffsdefinition »kapitalmarktorientiertes Unternehmen« in DRS 9.3 gestrichen, da dieser Begriff im Standard nicht mehr verwendet wird.

B3. Der neue DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* enthält Regelungen zu den Anhangangaben bei Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passiven Unterschiedsbetrags. Da diese Regelungen auch bei der anteilmäßigen Konsolidierung einschlägig sind, erfolgte in DRS 9.23 ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des DRS 23; DRS 9.20, 21, 24 und 26 wurden aufgehoben. Ferner wurde in DRS 9.25 die Pflicht zu einer gesonderten Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer für die anteilmäßig konsolidierten Unternehmen (§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB) neu aufgenommen.“

Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern* vom 08. Juli 2002 (BAnz Nr. 198a vom 23. Oktober 2002), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli.2004), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   „Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fifo	First in first out
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 2 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ das Wort „angewandten“ eingefügt.

   b) Im Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ das Wort „angewandten“ eingefügt.

   c) Im Absatz 7 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätzen“ das Wort „angewandten“ eingefügt.

3. Das Kapitel “Grundsätzliche Anmerkung“ wird gestrichen.

4. Textziffer 1a erhält folgende Fassung:

„**1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

5. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

   „**1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**“

6. In Textziffer 4 werden die Wörter **„, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist**“ gestrichen.

7. In Textziffer 6 wird unter der Definition des Begriffs „Stetigkeit“ in Satz 1 vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätzen“ und in Satz 2 vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ jeweils das Wort „angewandten“ eingefügt.

8. Die Überschrift vor Textziffer 7 wird wie folgt gefasst:

   „Angewandte Bilanzierungsgrundsätze“

9. In Textziffer 7 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.

10. In Textziffer 9 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.

11. In Textziffer 10 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.

12. In Textziffer 11 werden die Wörter „**nach dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**“ durch die Wörter „**vor dem Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag«**“ ersetzt.

13. Textziffer 12 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „angewandten“ jeweils vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ eingefügt.

    b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       “§§ 284 Abs. 2 Nr. 2 und 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB bleiben davon unberührt.“

14. In Textziffer 13 wird das Wort „**Vorjahren**“ durch das Wort „**Vorperioden**“ ersetzt.

15. In Textziffer 28 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.

16. In Textziffer 31 wird das Wort „Folgejahre“ durch das Wort „Folgeperioden“ ersetzt.

17. Textziffer 34 erhält folgende Fassung:

    „**34. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 15. Juli 2005 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

18. Anhang: Empfehlungen de lege ferenda wird gestrichen.

19. Nach Textziffer 34 wird folgende Begründung eingefügt:

„Begründung

Änderungen des DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B1. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert.“

Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 2010) (DRS 17 (geändert 2010)) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* vom 13. Dezember 2010 (BAnz Nr. 15a vom 27. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:

„BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“
„EU	Europäische Union“
„EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Absatz 1 der Zusammenfassung wird wie folgt gefasst:

„Der Standard konkretisiert die im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vom 03. August 2005 und im Rahmen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 erweiterten Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss.“

3. Textziffer 7 wird fett gedruckt.

4. In Textziffer 8 wird die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

5. Nach Textziffer 8 wird die folgende Textziffer 8a eingefügt:

„**8a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

6. In Textziffer 15 Satz 2 wird die Angabe „IAS 27“ durch die Angabe „IFRS 10“ ersetzt.

7. Textziffer 37 erhält folgende Fassung:

„**37. Im Konzernanhang sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe, die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse anzugeben.**“

8. Textziffer 83 erhält folgende Fassung:

   „83. Es wird empfohlen, die Bilanzierungsvorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang bzw. -lagebericht zugrunde liegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang bzw. Lagebericht (Jahresabschluss; § 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB) anzuwenden. Zu den für den Konzernabschluss erforderlichen Angaben sind im Jahresabschluss die Zinssätze und die wesentlichen Bedingungen der Vorschüsse und Kredite im Anhang anzugeben.“

9. Textziffer 84 erhält folgende Fassung:

   „**84. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 13. Dezember 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr.**“

10. Textziffer 85 wird aufgehoben.

11. Die Überschrift „Anhang“ wird durch die Überschrift „Anlage“ ersetzt.

12. Das Kapitel „Erläuternde Beispiele“ wird vor das Kapitel „Begründung“ nach der Überschrift „Anlage“ verschoben.

13. Die Nummerierung der erläuternden Beispiele erfolgt wie folgt: „Beispiel 1“, „Beispiel 2“, „Beispiel 3“.

14. Nummerierung der Begründung erfolgt mit Buchstabe B.

15. In Textziffer B2 der Begründung wird die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

16. Nach Textziffer B35 der Begründung werden die Überschrift „Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse (Tz. 37)“ und die folgende Textziffer B35a eingefügt:

    „Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse

    (Tz. 37)

    B35a. Mit dem BilRUG wurde § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB dahingehend geändert, dass die Angaben zu Zinssätzen und zu wesentlichen Bedingungen der gewährten Vorschüsse und Kredite entfallen sind. Tz. 37 wurde in der Fassung des DRS 17 (geändert 2010) vom XX.XX.201X [Datum der Verabschiedung einsetzen] entsprechend angepasst. Für den Jahresabschluss bleiben diese Angabepflichten erhalten (§ 285 Satz 1 Nr. 9c).“

17. Nach Textziffer B57 wird die folgende Textziffer B57a eingefügt:

    „B57a. Zu den Angaben zu Vorschüssen und Krediten vgl. Erläuterungen in DRS 17.B35a.“

18. Nach Textziffer B58 werden die Überschrift „Änderungen des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)“ und die folgende Textziffer B59 eingefügt:

„Änderungen des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B59. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Textziffern der Begründung wurden in allen Standards mit dem Buchstaben B gekennzeichnet. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert. DRS 17.B2 wurde geändert, Tz. B35a, B57a und B59 wurden in die Begründung neu aufgenommen.“

Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 18 (DRS 18*) Latente Steuern* vom 8. Juni 2010 (BAnz Nr. 133a vom 3. September 2010) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:

„BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“
„EU	Europäische Union“
„EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „21“ die Angabe „,22“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Im Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „durch das BilMoG“ gestrichen; nach dem Wort „geänderten“ wird das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

   d) Im Absatz 14 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

   „Wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, sind ferner die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Bewegungen dieser Salden anzugeben.“

3. In Textziffer 1 Satz 2 wird nach der Angabe „29“ die Angabe „,30“, nach der Angabe „21“ die Angabe „, 22“ eingefügt.

4. In Textziffer 3 wird nach der Angabe „21“ die Angabe „und 22“ eingefügt.

5. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

„**4. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“**

6. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

   „**6. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**“

7. Nach Textziffer 7 wird folgende Textziffer 7a eingefügt:

   „**7a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

8. Textziffer 26 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „analog“ wird gestrichen.

   b) Nach der Angabe „§ 312 HGB“ wird die Angabe „(vgl. DRS 8.32a)“ eingefügt.

9. In Textziffer 43 wird die Angabe „DRS 16 Tz. 24“ durch die Angabe „DRS 16 (2012).24“ ersetzt.

10. In Textziffer 59 wird nach den Wörtern „vom Einkommen und“ das Wort „vom“ eingefügt.

11. In Textziffer 63 wird der Punkt durch Semikolon ersetzt und der folgende Buchstabe c eingefügt:

    „**c) die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden, sofern latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden.**“

12. Textziffer 68 erhält folgende Fassung:

    „**68. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 08. Juni 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

13. Textziffer 69 wird aufgehoben.

14. Textziffer 70 wird aufgehoben.

15. Textziffer 71 wird aufgehoben.

16. Textziffer 72 wird aufgehoben.

17. Die Überschrift „Anhang“ wird durch die Überschrift „Begründung“ ersetzt.

18. Nummerierung der Begründung erfolgt mit Buchstabe B.

19. Textziffer B7 der Begründung wird wie folgt geändert:

    „B7. Aufgrund des Verweises auf § 306 HGB in §§ 310 Abs. 2 und 312 Abs. 5 HGB ist dieser Standard bei quotaler Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen sowie bei der Anwendung der Equity Methode auf assoziierte Unternehmen anzuwenden. Sofern anlässlich der Aufstellung der Nebenrechnung nach § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB durch die

Aufdeckung stiller Lasten oder stiller Reserven bei den Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten temporäre Ansatz- oder Bewertungsunterschiede gegenüber den entsprechenden steuerlichen Wertansätzen entstehen (*inside basis differences*), sind hierfür auch latente Steuern ergebnisneutral zu berücksichtigen. Wenn z.B. im Fall der Realisierung einer in der Nebenrechnung berücksichtigten stillen Reserve auf Ebene des assoziierten Unternehmens eine Steuerbelastung resultiert, ist diese besondere stille Last auch bereits in der Nebenrechnung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen für die Erwerbsbilanzierung, die auch für die Aufstellung der Nebenrechnung im Rahmen der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen gemäß § 312 HGB gelten. Dagegen fallen temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen Beteiligungsbuchwert und dem, durch die zuvor beschriebene Nebenrechnung, ermittelten handelsrechtlichen Wertansatz nach § 312 HGB (sog. *at Equity-Wertansatz*) als *outside basis differences* unter das Ansatzverbot des § 306 Satz 4 HGB."

20. Nach Textziffer B15 der Begründung wird die folgende Textziffer B15a eingefügt:

„B15a. Mit dem BilRUG wurde § 314 Abs. 1 HGB um eine neue Angabepflicht zu latenten Steuern nach Nr. 22 ergänzt. Tz. 63 wurde in der Fassung des DRS 18 vom XX.XX.201X [Datum der Verabschiedung einsetzen] entsprechend geändert."

21. Nach Textziffer B16 der Begründung werden die Überschrift „Änderungen des DRS 18 *Latente Steuern* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)" und die folgende Textziffer B17 eingefügt:

„Änderungen des DRS 18 *Latente Steuern* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B17. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Textziffern der Begründung wurden in allen Standards mit dem Buchstaben B, die Textziffern der Anlagen mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert. DRS 18.B7 wurde geändert, Tz. B15a und B17 wurden in die Begründung neu aufgenommen."

Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 19 (DRS 19) *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* vom 29. Dezember 2010 (BAnz Nr. 28a vom 18. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

30. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

ABS	*asset backed security*
Abs.	Absatz
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM-UmsG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)

BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
etc.	et cetera (und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
F&E	Forschung & Entwicklung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InvG	Investmentgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite(n)
sog.	so genannt(e, er, es)“

31. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

c) Absatz 9 wie folgt gefasst:

„Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind, sind von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen. Unter Sondervermögen sind sämtliche inländischen Investmentvermögen zu subsumieren, die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des InvG und der jeweiligen Vertragsbedingungen getrennt gehalten und treuhänderisch verwaltet werden (§ 2 Abs. 2 InvG).“

d) Im Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „unmittelbaren und mittelbaren“ gestrichen, nach dem Wort „Sitz“ werden die Wörter „und der Rechtsform“ eingefügt.

e) Absatz 15 wird gestrichen.

32. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„**Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

33. Nach Textziffer 5 wird die folgende Textziffer 5a eingefügt:

„ **5a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

34. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

„**3. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

Andere Gesellschafter: **Gesellschafter eines Tochterunternehmens, die keinen beherrschenden Einfluss auf dieses Tochterunternehmen ausüben können.**

Beherrschender Einfluss: **Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.**

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: **Kapitalgesellschaft und ihr gemäß § 264a HGB gleich gestellte Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264d HGB.**

Konsolidierungskreis: **Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB unterbleibt.**

Mutterunternehmen: **Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.**

Tochterunternehmen: **Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.**

Unternehmen: **Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.**

Zweckgesellschaften: **Unternehmen, die der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen. Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen inländische Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind.**“

35. In Textziffer 17 wird die Angabe „Tz. 19a) – c)“ jeweils durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a bis c“ ersetzt.

36. In Textziffer 19 Buchstabe d wird Satz 2 wie folgt gefasst:

    „**Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.s.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB).**“

37. In Textziffer 21 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.

38. In Textziffer 22 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.

39. In Textziffer 23 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.

40. In Textziffer 26 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19b)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe b“ ersetzt.

41. In Textziffer 30 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19b)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe b“ ersetzt.

42. In Textziffer 33 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe c“ ersetzt.

43. In Textziffer 43 wird die Angabe „**Tz. 19d)**“ durch die Angabe „**Tz. 19 Buchstabe d**“ ersetzt.

44. In Textziffer 45 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

45. Textziffer 48 erhält folgende Fassung:

    „**48. Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind, sind gem. Tz. 19 Buchstabe d Satz 2 von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen.**“

46. Textziffer 49 Satz 3 wird gestrichen.

47. In Textziffer 54 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

48. In Textziffer 62 wird die Angabe „**Tz. 19a) – c)**“ durch die Angabe „**Tz. 19 Buchstabe a bis c**“ ersetzt.

49. In Textziffer 64 werden die Wörter „**über die es oder ein Tochterunternehmen**“ durch die Wörter „**über die es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen**“ ersetzt.

50. In Textziffer 66 Buchstabe a werden die Wörter „**die vom Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen**“ durch die Wörter „**die vom Mutterunternehmen oder von dessen Tochterunternehmen**“ ersetzt.

51. In Textziffer 76 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.

52. In Textziffer 78 Satz 1 werden die Wörter „**unmittelbaren und mittelbaren**“ gestrichen, nach dem Wort „Sitz“ werden die Wörter „**und der Rechtsform**“ eingefügt.

53. In Textziffer 81 Satz 2 wird die Angabe „**Tz. 19a) – c)**“ durch die Angabe „**Tz. 19 Buchstabe a bis c**“ ersetzt.

54. In Textziffer 87 wird nach dem Wort „**oder**“ das Wort „**unangemessene**“ eingefügt.

55. In Textziffer 90 wird das Wort „unverhältnismäßig“ durch das Wort „unangemessen“ ersetzt.

56. In Textziffer 91 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder unangemessene“ ersetzt.

57. Nach Textziffer 106 werden die Überschrift „Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft“ und die folgenden Textziffern 106a und 106b eingefügt:

    „Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

    106a. Weicht der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Abschlusses des Kaufvertrags (signing) vom Zeitpunkt der dinglichen Übertragung der Anteile (closing) ab, so hat der Erwerber – unbeschadet des § 296 HGB – das erworbene Unternehmen erstmalig zu dem Zeitpunkt einzubeziehen, zu dem ein beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB (vgl. Tz. 7 ff.) ausgeübt werden kann. Der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss richtet sich dann regelmäßig nach dem Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum der Anteile auf den Erwerber übergeht.

    106b. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn das Mutterunternehmen die Anteile an einem Tochterunternehmen aufgrund eines vermögensübertragenden Umwandlungsvorganges erwirbt. Sofern faktisch oder durch entsprechende Regelungen im Umwandlungsvertrag sichergestellt wird, dass der übertragende Rechtsträger über die Beteiligungsrechte nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung des Mutterunternehmens verfügen kann, d.h. wirtschaftlich betrachtet wie ein Treuhänder handelt, hat eine Einbeziehung in den Konzernabschluss – unbeschadet des § 296 HGB – bereits ab dem Zeitpunkt des formwirksamen Abschlusses des Umwandlungsvertrages zu erfolgen.“

58. Nach Textziffer 106b werden die Überschrift „Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts“ und die folgenden Textziffern 106c bis 106f eingefügt:

    „Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts

    106c. Eine vertraglich vereinbarte Verlagerung des Erwerbszeitpunktes der Anteile auf einen Zeitpunkt vor Vertragsschluss (sog. schuldrechtliche Rückwirkung) hat keinen Einfluss auf den Konsolidierungszeitpunkt. Solche Vereinbarungen sind aber ggf. bei der Verteilung des Ergebnisses (vgl. DRS 23.12) auf Erwerber bzw. Veräußerer zu beachten. Falls in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei Tochter-Zweckgesellschaften, bereits zu einem Zeitpunkt vor Abschluss eines Anteilskaufvertrags ein

Beherrschungsverhältnis gem. § 290 HGB (vgl. Tz. 7 ff.) besteht, ist indes auf diesen früheren Zeitpunkt abzustellen.

106d. Steht die Erwerbsvereinbarung unter einer aufschiebenden Bedingung, die der Erwerber selbst herbeiführen kann oder auf deren Erfüllung er einen Anspruch hat, ist – soweit die übrigen in DRS 23.8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – eine Einbeziehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geboten. Gleiches gilt, wenn im Falle behördlicher Zustimmungserfordernisse (z.B. hinsichtlich einer nationalen Wettbewerbsbehörde) kein Beurteilungsspielraum seitens der Behörde besteht. In allen anderen Fällen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Zustimmung ausgegangen werden oder ist keine Einschätzung möglich, ist auf den Tag der behördlichen Genehmigung abzustellen.

106e. Enthält die Erwerbsvereinbarung Bedingungen, die deren Wirksamwerden nach dem Willen mindestens einer Partei ausdrücklich offen halten sollen (v.a. Gremienvorbehalte hinsichtlich der Organe des Erwerbers und/oder Veräußerers bzw. Zustimmungserfordernisse Dritter, z.B. Gläubiger oder andere Vertragspartner des erworbenen Unternehmens), ist auf den Zeitpunkt der Zustimmung abzustellen. Soweit solchen Vorbehalten im Ausnahmefall keine materielle Bedeutung zukommt, ist der Zeitpunkt der Vereinbarung heranzuziehen.

106f. Besagen die vertraglichen Regelungen z.B., dass das wirtschaftliche Eigentum „… mit Ablauf des 31.12. …“ eines Jahres vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht, sind die Anteile am 31.12. im Jahresabschluss des Veräußerers als Abgang und gleichzeitig am 31.12. im Jahresabschluss des Erwerbers als Zugang zu erfassen. Somit ist das Reinvermögen des Tochterunternehmens zu diesem Zeitpunkt im Konzernabschluss des Veräußerers im Rahmen einer Entkonsolidierung als Abgang und im Konzernabschluss des Erwerbers – unbeschadet des § 296 HGB – im Rahmen einer Erstkonsolidierung als Zugang zu erfassen.“

59. In Textziffer 111 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“, die Angabe „Tz. 19b)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe b“, die Angabe „Tz. 19c) durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe c“ und die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

60. In Textziffer 112 wird die Angabe „der Buchtst. 111a) bis c)“ durch die Angabe „der Tz. 111 Buchstabe a bis c“, die Angabe „des Buchtst. 111d)“ durch die Angabe „der Tz. 111 Buchstabe d“ und die Angabe „gem. Buchst. 111a) bis d)“ durch die Angabe „gem. Tz. 111 Buchstabe a bis d“ ersetzt.

61. In Textziffer 113 Satz 1 wird nach der Angabe „**§ 313 Abs. 3“** die Angabe „**Satz 1 und 2“ eingefügt.**

62. In Textziffer 117 Satz 4 werden die Wörter „und Verzögerungen“ durch die Wörter „oder unangemessene Verzögerungen“ ersetzt.

63. In Textziffer 122 Satz 5 wird das Wort „Eigenkapitalspiegel“ durch das Wort „Konzerneigenkapitalspiegel ersetzt.

64. Textziffer 125 erhält folgende Fassung:

„**125. Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Dezember 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

65. Textziffer 126 wird aufgehoben.

66. Die Überschrift „Anhang“ wird gestrichen.

67. Nummerierung der Begründung erfolgt mit Buchstabe B.

68. In Textziffer B1 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19 a) – c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a bis c“ und die Angabe „Tz. 19d)“ wird durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

69. Textziffer B8 erhält folgende Fassung:

    „B8. Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 des InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind, sind von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen.
    Entstehungsgeschichtlich ist zu beachten, dass von Beginn des Gesetzgebungsprozesses an zwar eine Einbeziehung von bislang nicht konsolidierten Zweckgesellschaften im Allgemeinen beabsichtigt war, die genannten Sondervermögen im Besonderen davon aber gerade nicht erfasst werden sollten. Die bloße Streichung der Beteiligungsvoraussetzung im Konzept der einheitlichen Leitung durch den Regierungsentwurf hätte (nach wie vor) zu einer Nicht-Einbeziehung geführt, wobei entsprechende Informationsdefizite aber durch eine neue Anhangangabe (§ 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB) kompensiert werden sollten. Dies galt (und gilt) gleichermaßen für inländische wie ausländische Investmentvermögen.
    Nachdem in der Schlussfassung des BilMoG der „risk and reward“-Ansatz für Zweckgesellschaften eingeführt wurde, ergab sich allerdings eine andere Beurteilung, da aus diesem Ansatz auch eine Konsolidierungspflicht für Spezial-Sondervermögen resultieren konnte. Um nach wie vor deren Nicht-Einbeziehung zu ermöglichen, wurde die explizite Ausnahme von der gesetzlichen Definition der Zweckgesellschaft in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB (bei weiterhin bestehenden Angabepflichten im Anhang im Falle der Nicht-Konsolidierung) eingefügt. In Folge der Ablösung des InvG durch das KAGB wurde § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB durch das AIFM-UmsG geändert und schließt nunmehr bestimmte ausländische Investmentvermögen explizit unter den Ausnahmetatbestand ein.“

70. Nach Textziffer B13 werden die Überschrift „Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts“ und die folgende Textziffer B14 eingefügt:

    „Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts

    B14. In der betrieblichen Praxis finden sich bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen häufig Formulierungen, nach denen das wirtschaftliche Eigentum „… mit Ablauf des 31.12. …“ eines Jahres vom Verkäufer auf den Käufer übergehen soll. Allerdings finden sich auch zahlreiche ähnliche Vereinbarungen. Bei der bilanziellen Beurteilung des Ab- bzw. Zugangszeitpunktes der Anteile bestehen in der betrieblichen Praxis dann häufig Zweifel, ob der Geschäftsvorfall (bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr) noch im alten oder erst im neuen Geschäftsjahr zu erfassen ist. Teilweise ist sogar ein Auseinanderfallen des Ab- bzw. Zugangszeitpunktes bei den beiden Vertragsparteien zu beobachten. Um eine sachgerechte Abbildung der Vermögensveränderungen in zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, erfolgt mit der vorliegenden Regelung (Tz. 106f) zumindest eine Klarstellung für eine bestimmte vertragliche Konstellation.“

71. Nach Textziffer B14 werden die Überschrift „Änderungen des DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* in Folge des BilRUG und des KAGB (Änderungen 2015)“ und die folgenden Textziffern B15-B18 eingefügt:

„Änderungen des DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B15. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Textziffern der Begründung wurden in allen Standards mit dem Buchstaben B, die Textziffern der Anlagen mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert.

B16. In Folge der Ablösung des InvG durch das KAGB wurde § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB durch das AIFM-UmsG geändert. Diese Änderung wurde in DRS 19 in der Fassung vom XX.XX.201X [Datum der Verabschiedung einsetzen] nachvollzogen (vgl. Definition des Begriffs „Zweckgesellschaften“ in Tz. 6, Tz. 19 Buchstabe d, Tz.48 und 49).

B17. Im Rahmen mit der Erarbeitung des neuen DRS 23 *Kapitalkonsolidierung*, der den DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* ersetzt, wurde Ergänzungsbedarf in DRS 19 festgestellt (vgl. neue Tz. 106a-106f).

B18. In die Begründung wurden die Tz. B14 bis B18 neu aufgenommen; Tz. B8 wurde geändert.“

72. Die Überschrift „Auszug aus dem Gesetzestext (Handelsgesetzbuch – HGB)“ sowie der zugehörige Text werden gestrichen.

Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* vom 2. November 2012 (BAnz AT vom 4. Dezember 2012 B1) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard

DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des bzw. im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS PS MC	IFRS Practice Statement »Management Commentary«
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
MARisk BA	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Bankenaufsicht)
MARisk VA	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Versicherungsaufsicht)
MC	Management Commentary
Mio.	Millionen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montanmitbestimmungsgesetz)
MontanMitbestGErgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Mitbestimmungsergänzungsgesetz)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
RegE	Regierungsentwurf
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)

u.a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 6 wird nach dem Wort „Geschäftsmodell“ die Wörter „,auf die Zweigniederlassungen“ eingefügt.

   b) Absatz 8 wird gestrichen.

   c) Im Absatz 11 wird das Wort „Unternehmensleitung“ durch das Wort „Konzernleitung“ und die Wörter „das Unternehmen“ werden durch die Wörter „der Konzern“ ersetzt.

   d) Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Der Standard enthält Konkretisierungen für den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung (gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB, Corporate Governance Erklärung).“

   e) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

      „Aufgrund der Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts gelten für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen und z.T. für Mutterunternehmen, von denen ein Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, darüber hinaus folgende Berichtsanforderungen:

      - Darstellung des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Steuerungskennzahlen (DRS 20.K45-K47),
      - Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (DRS 20.K79-K80),
      - Darstellung der Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (DRS 20.K137-K145),
      - Darstellung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB); hierzu DRS 20.K168-K178.
      - Angaben zu übernahmerelevanten Daten und Informationen, sofern Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen (§ 315 Abs. 4 HGB); hierzu DRS 20.K188-K223.
      - Versicherung, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind (Versicherung der gesetzlichen Vertreter), sofern ein Mutterunternehmen im Sinne von § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB (= Mutterunternehmen, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 WpHG und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist) vorliegt (§ 315 Abs. 1 Satz 6 HGB); hierzu DRS 20.K232-K235.
      - Aufnahme einer Erklärung zur Unternehmensführung, sofern ein Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die börsennotiert ist, oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein

multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, vorliegt (§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB); hierzu DRS 20.K224-K231c.“

f) Absatz 17 wird gestrichen.

3. Textziffer 7 wird fett gedruckt.

4. Textziffer 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Definition des Begriffs „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ erhält folgende Fassung:

„***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen*: Kapitalgesellschaft und ihr gemäß § 264a HGB gleich gestellte Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264d HGB**.“

b) Unter der Definition des Begriffs „Leistungsindikator“ werden nach dem Wort „**Unternehmens**“ die Wörter „**oder Konzerns**“ eingefügt.

c) Unter der Definition des Begriffs „Risikokapitalallokation“ werden nach dem Wort „**Unternehmens**“ die Wörter „**oder Konzerns**“ eingefügt.

d) Die folgende Definition des Begriffs „Zweigniederlassung“ wird eingefügt:

„***Zweigniederlassung*: Ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbstständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.**“

5. In Textziffer 21 wird nach den Wörtern „die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß“ die Angabe „§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m.“ eingefügt.

6. Textziffer 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden der Lagebericht des Mutterunternehmens und der Konzernlagebericht zusammengefasst, ist dies in der Überschrift des Berichts zu verdeutlichen (z.B. durch die Überschrift »Zusammengefasster Lagebericht«).“

7. Nach Textziffer 38 werden die Überschrift „Zweigniederlassungen“ und die folgenden Textziffern 38a, 38b und 38c eingefügt:

„*Zweigniederlassungen*

38a. Die Bedeutung der Zweigniederlassungen für den Konzern ist darzustellen.

38b. Hierbei kann bspw. auf die geografische Verbreitung und den Geschäftszweck der Zweigniederlassungen eingegangen werden.

38c. Soweit für das Verständnis der Lage des Konzerns erforderlich, sind im Konzernlagebericht folgende Angaben zu wesentlichen Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu machen:
a) Sitz der in- und ausländischen Zweigniederlassungen,
b) abweichende Firmierung, wenn die Zugehörigkeit zur Hauptniederlassung aus dieser nicht erkennbar ist,
c) wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung).“

8. Textziffer 114 erhält folgende Fassung:

„114. Sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums eingetreten sind, Auswirkung auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns haben, wird empfohlen, einen Verweis auf die entsprechenden Anhangangaben in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Wenn solche Vorgänge nicht eingetreten sind, wird empfohlen, dies im Konzernlagebericht anzugeben.“

9. Textziffer 115 wird aufgehoben.

10. In Textziffer 164 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Mutterunternehmen“ ersetzt.

11. In Textziffer 185 Satz 3 werden die Wörter „**vom Unternehmen**“ gestrichen.

12. In Textziffer 187 Satz 1 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Konzerns“ ersetzt.

13. In der Überschrift vor Textziffer K224 wird die Angabe „*(§ 289a HGB)*“ gestrichen.

14. Textziffer K224 erhält folgende Fassung:

„K224. Gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB haben Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die börsennotiert sind, oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Konzernlagebericht aufzunehmen. Die Erklärung muss einen eigenen Abschnitt im Konzernlagebericht bilden.“

15. Textziffer K225 wird aufgehoben.

16. Textziffer K226 erhält folgende Fassung:

„K226. Gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB darf die Erklärung auf der Internetseite des Mutterunternehmens veröffentlicht werden. In diesem Fall ist im Konzernlagebericht bzw. im zusammengefassten Lagebericht auf den Ort der Veröffentlichung hinzuweisen.“

17. Textziffer K227 erhält folgende Fassung:

„**K227. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB muss beinhalten:**

a) die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG,

b) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken,

c) eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse,

d) eine Darstellung der Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und deren Erreichung, sofern das Unternehmen börsennotiert ist oder der Mitbestimmung unterliegt, sowie

e) Angaben zur Einhaltung der Mindestquoten bei der Besetzung des Aufsichtsrats, sofern das Unternehmen börsennotiert ist und der paritätischen Mitbestimmung unterliegt.“

18. In Textziffer K231 wird die Angabe „c)“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

19. Nach Textziffer K231 werden die folgenden Textziffern K231a, K231b und K231c eingefügt:

„K231a. Die Darstellung der Zielgrößen des Frauenanteils gemäß Tz. K227 Buchstabe d beinhaltet die Angabe des angestrebten Frauenanteils, der Frist zur Erreichung des Anteils und des Zielerreichungsgrads zum Zeitpunkt der Aufstellung der Erklärung. Sofern die jeweilige Zielgröße in der angestrebten Frist nicht erreicht wurde, sind die Gründe dafür darzustellen.

K231b. Im Konzernlagebericht ist darzustellen, wie im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden.

K231c. Die Angaben zur Einhaltung der Mindestquote gemäß Tz. K227 Buchstabe e müssen beinhalten, ob sich der Aufsichtsrat aus mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männern zusammensetzt. Sofern diese Quoten nicht erreicht werden, sind die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Folgen für den Konzern darzustellen.“

20. Textziffer 236 erhält folgende Fassung:

„**236. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 02. November 2012 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.**“

21. Textziffer 237-241 werden aufgehoben.

22. Der Einführungstext zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB der erste Unterabschnitt des vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist, branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Risikoberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Diese Anlage gilt für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4, 6 oder 10 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.“

23. In Textziffer A1.1 Satz 2 werden die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.

24. In Textziffer A1.3 werden die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ jeweils durch das Wort „Institute“ ersetzt.

25. In Textziffer A1.22 wird das Wort „**Solvabilitätsanforderungen**“ durch das Wort „**Eigenmittelanforderungen**“ ersetzt.

26. Textziffer B15 Satz 5 viertes Aufzählungszeichen erhält folgende Fassung:

„- § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB: Aufnahme einer Erklärung zur Unternehmensführung, sofern ein Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, das börsennotiert ist, oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf

eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, vorliegt;“

27. Textziffer B16 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Außerdem enthält DRS 20 weitere Differenzierungen, die an kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in Sinne des § 264d HGB folgende Berichtspflichten stellen:
- Darstellung des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (DRS 20.K45-K47);
- Darstellung der Grundsätze und der Ziele des Finanzmanagements (DRS 20.K79-K80);
- Darstellung des konzernweiten Risikomanagementsystems (DRS 20.K137-K145).“

28. In Textziffer B18 Satz 2 wird nach der Angabe „(DRS 20.36-38),“ die Angabe „zu den wesentlichen Zweigniederlassungen (DRS 20.38a-38c),“ eingefügt.

29. Nach Textziffer B19 werden die Überschrift „Zweigniederlassungen“ und die folgende Textziffer B19a eingefügt:

„*Zweigniederlassungen*

B19a. Durch das BilRUG wurde die Verpflichtung neu aufgenommen, im Konzernlagebericht über die wesentlichen Zweigniederlassungen des Konzerns zu berichten. Diese Vorschrift wird in den Tz. 38a – 38c konkretisiert.“

30. Textziffer B30 erhält folgende Fassung:

„B30. Mit dem BilRUG wurden die Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind (Nachtragsbericht), in den Anhang verlagert. Daraus folgt, dass im Lagebericht über wichtige Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht mehr berichtet werden muss, obgleich diese sich auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und damit auch auf die Prognosen auswirken können. Den Adressaten fehlen damit ggf. Informationen im Lagebericht, um die angegebenen Prognosen zu verstehen und richtig zu würdigen. Damit die Adressaten diese Informationen erhalten, jedoch Doppelangaben vermieden werden, empfiehlt das DRSC einen Verweis auf den Nachtragsbericht im Anhang aufzunehmen. Gleichfalls wird empfohlen, einen Hinweis über ein Fehlen eines Nachtragsberichts in den Lagebericht aufzunehmen. Durch diese Negativerklärung besteht für den Leser des Konzernlageberichts nicht mehr die Notwendigkeit, das Vorhandensein eines Nachtragsberichts extra im Anhang zu prüfen. Die Notwendigkeit, über entsprechende Sachverhalte unter den prognosebezogenen Annahmen zu berichten, sofern sie für das Verständnis der Prognosen von wesentlicher Bedeutung sind, bleibt davon unberührt.“

31. Nach Textziffer B40 werden die Überschrift „Erklärung zur Unternehmensführung“ und die folgenden Textziffern B40a-B40e eingefügt:

„*Erklärung zur Unternehmensführung*

B40a. Die Anpassungen in den Tz. K224 – K231c sind durch die Einfügung von Absatz 5 in § 315 HGB durch das BilRUG bedingt. Gemäß § 315 Abs. 5 HGB sind bestimmte Konzerne verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Der Inhalt dieser Erklärung bestimmt sich nach § 289a HGB. Sofern nur ein Tochterunternehmen börsennotiert ist, das Mutterunternehmen jedoch nicht, besteht für den Konzern keine Verpflichtung, eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen (siehe Begründung RegE BilRUG, S. 96).

B40b. Ferner wurde die Erklärung zur Unternehmensführung durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz zur Frauenquote; BGBl 2015, Teil 1, Nr. 17 vom 30.04.2015, S. 642 – 661) erweitert. Danach sind gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 HGB Angaben über die Erreichung der Zielgrößen für den Anteil an Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. die Gründe für das Nicht-Erreichen darzustellen. Ferner sind über die Erfüllungen der fixen Geschlechterquote bei der Besetzung des Aufsichtsrats zu berichten bzw. die Gründe für die Nicht-Erfüllung darzulegen.

B40c. Unternehmen, die börsennotiert **oder** mitbestimmt (d.h. die dem MitbestG, MontanMitbestG, MontanMitbestGErgG oder DrittelbG unterliegen) sind, haben gemäß §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 4 AktG (bzw. §§ 36 oder 52 GmbHG; §§ 34 oder 35 VAG; § 9 Abs. 3 und 4 GenG) Zielgrößen für den Anteil an Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Davon betroffen sind Unternehmen der Rechtsformen AG, KGaA, SE, GmbH, eG, VVaG und u.U. GmbH & Co. KG.

B40d. Börsennotierte **und** paritätisch mitbestimmte (d.h. dem MitbestG, MontanMitbestG oder MontanMitbestGErgG unterliegende) Unternehmen in den Rechtsformen AG, KGaA oder SE haben gemäß § 96 Abs. 2 und 3 AktG (bzw. § 278 Abs. 3 AktG, § 17 Abs. 2 oder 24 Abs. 3 SEAG) ihren Aufsichtsrat mit mindestens 30% Frauen und 30% Männer zu besetzen.

B40e. Gemäß § 315 Abs. 5 HGB haben nur Mutterunternehmen i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben, d.h. nur börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform AG, KGaA und SE. Folglich werden in DRS 20 nur für diese Unternehmen die Vorschriften konkretisiert. Die Anwendung dieser Regelungen des DRS 20 von anderen Unternehmen wird empfohlen."

32. Nach Textziffer B44 werden die Überschrift „Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015) und des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" und die folgenden Textziffern B45 und B46 eingefügt:

„Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht in Folge des BilRUG (Änderungen 2015) und des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

B45. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 EGHGB formuliert. Ferner wirkt sich das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf die Erklärung zur Unternehmensführung aus.

B46. In die Begründung wurden die Textziffern B19a, B40a – B40e, B45 und B46 neu aufgenommen. Die Tz. B30 wurde neu gefasst. Änderungen wurden an den Tz. B15, B16, B18 und B39 vorgenommen."

Artikel 11

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21) *Kapitalflussrechnung* vom 4. Februar 2014 (BAnz AT vom 8. April 2014 B2) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:
   „BilRUG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“
   „EGHGB Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch“
   „EU Europäische Union“
   „EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Im Absatz 10 der Zusammenfassung wird nach dem Wort „Standard“ die Wörter „in der Fassung vom 04. Februar 2014“ eingefügt.

3. In Textziffer 9 wird unter der Definition des Begriffs „Konsolidierungskreis“ die Wörter „unmittelbaren sowie mittelbaren“ gestrichen.

4. Textziffer 28 erhält folgende Fassung:

   „**28. Zahlungsströme aus Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung i.S.v. § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB sind in der Kapitalflussrechnung in dem Tätigkeitsbereich gesondert auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind.**“

5. In Textziffer 32 wird das Wort „zwischen“ durch die Wörter „ einheitlich in der“ ersetzt, nach den Wörtern „Kapitalflussrechnung und“ wird das Wort „der“ eingefügt.

6. Tabelle 1 in Textziffer 39 erhält folgende Fassung:

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	–	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	–	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
6.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
7.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**

7. Tabelle 2 in Textziffer 40 erhält folgende Fassung:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/–	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/–	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/–	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	–/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit

		zuzuordnen sind
6.	+/–	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7	–/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/–	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	–	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/–	Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
11.	+/–	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
13.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
14.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**

8. Tabelle 3 in Textziffer 46 erhält folgende Fassung:

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
2.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
4.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
8.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
9.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
10.	–	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
11.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
12.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
13.	+	Erhaltene Zinsen
14.	+	Erhaltene Dividenden
15.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**

9. Tabelle 4 in Textziffer 50 erhält folgende Fassung:

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
2.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
3.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
4.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
5.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
6.	–	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
7.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
8.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher

		Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
9.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
10.	–	Gezahlte Zinsen
11.	–	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
12.	–	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
13.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**

10. Nach Textziffer 55 wird die folgende Textziffer 55a eingefügt:

„**55a. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom XX. XX.201X [Datum der Verabschiedung des DRÄS 6 einsetzen] sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 04. Februar 2014 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr.**“

11. Tabelle 5 in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	–	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	–	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
6.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
7.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)**
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
10.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
12.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
14.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
15.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
16.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
17.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
18.	–	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
20.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
21.	+	Erhaltene Zinsen
22.	+	Erhaltene Dividenden
23.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 22)**
24.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
25.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern

26.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
27.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an die anderen Gesellschafter
28.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
29.	–	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
30.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
31.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
32.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
33.	–	Gezahlte Zinsen
34.	–	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
35.	–	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
36.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 24 bis 35)**
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 23, 36)
38.	+/–	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39.	+/–	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
40.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
41.	**=**	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 37 bis 40)**

12. Tabelle 6 in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/–	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/–	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/–	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	–/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/–	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	–/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/–	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	–	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/–	Aufwendungen/Erträge im Zusammenhang mit Erträgen/Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
11.	+/–	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außerordentlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
13.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
14.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	**=**	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)**
16.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
17.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
18.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
19.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
20.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
21.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

22.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
23.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
24.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
25.	–	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
26.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
27.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
28.	+	Erhaltene Zinsen
29.	+	Erhaltene Dividenden
30.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)**
31.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
32.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
33.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
34.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
35.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
36.	–	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
37.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
38.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
39.	–	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
40.	–	Gezahlte Zinsen
41.	–	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
42.	–	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
43.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 42)**
44.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30, 43)
45.	+/–	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
46.	+/–	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
47.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
48.	**=**	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 47)**

13. In der Anlage 2 im Einführungssatz werden die Wörter „vierte Abschnitt“ durch die Wörter „erste Unterabschnitt des vierten Abschnitts“ ersetzt.

14. In Textziffer A2.1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6“ wird die Angabe „oder 10“ eingefügt.

15. In Textziffer A2.3 wird der Begriff „Sonstiges Kapital“ wie folgt definiert:

    „***Sonstiges Kapital*:** **Bankaufsichtsrechtlich anerkanntes Kapital, das über das in der Bilanz unter dem Posten »Eigenkapital« ausgewiesene Kapital hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Nicht zum sonstigen Kapital gehören Grund- oder Stammkapital (ohne Vorzugsaktien) sowie offene Rücklagen.**“

16. Nach Textziffer A2.4 wird die folgende Textziffer A2.4a eingefügt:

„**A2.4a. Tz. 28 ist auf Institute nicht anzuwenden.**“

17. Nach Textziffer A3.4 wird die folgende Textziffer A3.4a eingefügt:

„**A3.4a. Tz. 28 ist auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.**“

18. Textziffer B17 erhält folgende Fassung:

„B17. Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das »Periodenergebnis«, das im neuen Standard als Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag definiert wird. Es ist wie folgt zu korrigieren:
- um die Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen (B18),
- um zahlungswirksame Bestandsveränderungen des Nettoumlaufvermögens, die in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksam geworden sind (B19),
- um zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, die der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind bzw. deren Zahlungswirkung im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (ggf. gesondert) darzustellen ist (B20), sowie
- um Zinsaufwendungen und Zinserträge sowie sonstige Beteiligungserträge (B21), Ertragsteuern (B22) und Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung (B24), bei denen die Zuordnung und/oder die Zahlungswirksamkeit zu korrigieren ist.“

19. Textziffer B24 erhält folgende Fassung:

„B24. Weiterhin sind die Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung je nach Sachverhalt der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und dort in Höhe ihrer Zahlungswirksamkeit gesondert auszuweisen.“

20. Textziffer B25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu werden die Zahlungsströme korrespondierend zu den Änderungen derjenigen Aktivposten gezeigt, die der Investitionstätigkeit zugeordnet werden. Außerdem werden die damit verbundenen zahlungswirksamen Erfolge hier gezeigt (z.B. aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, erhaltene Zinsen, erhaltene Dividenden sowie die im Zusammenhang mit den Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung stehenden Einzahlungen des Investitionsbereiches).“

21. Nach Textziffer B31 werden die Überschrift „Änderungen des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)“ und die folgenden Textziffern B32-B34 eingefügt:

„Änderungen des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* in Folge des BilRUG (Änderungen 2015)

B32. Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erforderten eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards. Zudem wurden redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichung der Formulierungen und der formalen Struktur innerhalb der einzelnen DRS dienen. Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen wurden entsprechend der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 EGHGB formuliert. DRS 21.B17, B24 und B25 wurden geändert, Tz. B32 und B33 wurden in die Begründung neu aufgenommen.

B33. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen. Die Änderungen in DRS 21 betreffen hauptsächlich die Streichung der außerordentlichen Posten in Folge der Änderung des § 275 Abs. 2 und 3

HGB durch das BilRUG. Einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind innerhalb der jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und im Anhang anzugeben (§ 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB). Im Rahmen der Anpassung des DRS 21 an die Regelungen des BilRUG hat der HGB-FA erörtert, wie der Ausweis dieser Erträge und Aufwendungen und der damit korrespondierenden Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung erfolgen soll. Eine Alternative ist, die entsprechenden Beträge im Anhang anzugeben, ohne einen separaten Ausweis in der Kapitalflussrechnung. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit der Kapitalflussrechnung hat sich der HGB-FA für eine andere Darstellungsform entschieden: Ausweis der Erträge und Aufwendungen und der damit korrespondierenden Ein- und Auszahlungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung in der Kapitalflussrechnung; die entsprechende Anhangangabe erübrigt sich. Institute und Versicherungsunternehmen bleiben nach §§ 340a, 341a HGB weiterhin verpflichtet, in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Posten »außerordentliche Erträge« und »außerordentliche Aufwendungen« auszuweisen. Aus diesem Grund wurden die Anlagen 2 und 3 in Hinblick auf die außerordentlichen Posten nicht geändert.

B34. Die Definition des Begriffs »Sonstiges Kapital« wurde an die seit dem 1. Januar 2014 geltende neue bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalsystematik angepasst.“